



Bürgerrechte im Umweltschutz

Ein Leitfaden

Thomas Benedikter



Politische Bildung und Studien in Südtirol
Centro sudtirolese di formazione e studi politici
Zenter de stude y de formazion politica dl Südtirol
South Tyrol's Center for Political Studies and Civic Education

Impressum

Bürgerrechte im Umweltschutz – Ein Leitfaden

POLITIS Dossier 27/2024

Autor: Dr. Thomas Benedikter

Layout und Covergestaltung: Hanna Battisti

Beratung: RA Martin Fischer, RA Alex Telser, RA Rudi Benedikter

Lektorat: Thomas Benedikter

Fotos: POLITIS

Coverfoto: Die Eröffnung des Klimabürgerrats in Bozen am 25.1.2024

Herausgeber: POLITIS - Politische Bildung und Studien in Südtirol

Weinstr. 60 - I-39057 Frangart (Eppan) - Tel. +39 324 5810427

Dieser Text ist in Zusammenarbeit mit dem Heimatpflegeverband Südtirol entstanden.

info@politis.it

www.politis.it

Eppan, September 2024



Die von POLITIS genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin bzw. des Autors genannt wird, wenn die Verbreitung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Die in den POLITIS-Expertisen vertretenen Positionen decken sich nicht unbedingt mit jenen des Vereins als solchem.

Der Verein POLITIS "*...verfolgt erzieherische und wissenschaftliche Zwecke aufbauend auf den Grundsätzen der Solidarität und den Grundwerten der Demokratie...Insbesondere fördert der Verein zukunftsfähige Ansätze der demokratischen Partizipation, solidarischer Wirtschaftsformen, sowie der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.*"

Art. 2 des Vereinsstatuts

Bürgerrechte im Umweltschutz - Ein Leitfaden

Inhalt

Zum Einstieg: aktive Beteiligung gefragt.....	5
A Informationsrechte der Bürger und Bürgerinnen, Transparenzpflichten der Behörden.....	6
1 Transparenzpflichten der Gemeinden.....	6
2 Informationsrechte der Bürger und Bürgerinnen.....	8
3 Das Recht auf Akteneinsicht (Zugang zu Akten und Verwaltungsunterlagen).....	9
3.1 Welche Akten sind für die Einsicht bestimmt?	
3.2 Wer hat Recht auf Aktenzugang?	
3.3 Wie ist ein Antrag auf Akteneinsicht zu stellen?	
3.4 Zu welcher Dienstleistung ist die Verwaltung verpflichtet?	
3.5 Ausschluss des Aktenzugangs	
3.6 Rechtsbehelfe bei der Verweigerung von Rechten auf Aktenzugang	
4 Berichtspflichten der Gemeinde zum Abschluss der Amtsperiode.....	13
5 Der Bürgerschalter (Amt für Information und Beziehungen zur Bürgerschaft).....	13
6 Das Recht auf allgemeinen Bürgerzugang.....	14
7 Informationsquellen: wer informiert worüber?.....	15
B Partizipative Teilnehmungsformate der Bürger und Bürgerinnen.....	17
1 Anfragen, Vorschläge und Anträge an Bürgermeister:in und Gemeindereferent:innen.....	18
2 Petitionen und Eingaben.....	19
3 Bürgerversammlungen.....	20
4 Die Einbeziehung der Vereine und Beiräte auf Gemeindeebene	21
5 Das digitale Bürgerforum	24
6 Die öffentliche Anhörung	24
7 Der Bürgerbeschlussantrag	25
8 Der Bürgerrat	26
9 Der Bürgerhaushalt	27
10 Die Rechte der Bürger:innen und Verbände aufgrund des Gesetzes „Raum und Landschaft“	28
10.1 Rechte auf Bürgerbeteiligung in der Raumordnung im Allgemeinen	
10.2 Das Gemeindeentwicklungsprogramm	
10.3 Änderungen am Landschaftsplan der Gemeinde	
10.4. Das Grün-Grün-Verfahren auf Gemeindeebene	
C Volksabstimmungsrechte (direkte Demokratie).....	33
1 Direktdemokratische Rechte auf Landesebene.....	34
1.1 Das Volksbegehren	
1.2 Die Volksbefragung	
1.3 Die Volksinitiative (aufhebende und einführende Volksabstimmung)	
1.4 Das bestätigende Referendum	
1.5 Regelung der Volksabstimmungen	
2 Direktdemokratische Rechte auf Gemeindeebene.....	36
2.1 Das Volksbegehren	
2.2 Die beratende Volksbefragung	
2.3 Volksinitiative (einführende und abschaffende Volksabstimmung)	

2.4 Das bestätigende Referendum (Satzungsreferendum)

2.5 Sonstige Befragungen

D	Rechtsinstrumente der Bürger und Bürgerinnen.....	41
1	Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsverfahren.....	41
2	Aufsichtsbeschwerde – Interner Verwaltungsrekurs.....	41
3	Das Recht auf gerichtliche Anfechtung eines Verwaltungsakts.....	42
4	Das Verbandsklagerecht.....	42
5	Das Recht auf Strafanzeige.....	43
6	Der Schutz des Klägers vor unzumutbaren Kosten und die Finanzierung des Rechtsbehelfs.....	44
7	Die Volksanwaltschaft.....	44
E	Die Selbstorganisation von Bürgern und Bürgerinnen bei Anliegen des Gemeinwohls und Umweltschutzes.....	47
1	Bestehende Umweltschutz-, Naturschutz- und Heimatpflegeorganisationen.....	47
	1.1 Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz	
	1.2 Der Heimatpflegeverband Südtirol	
	1.3 Der Alpenverein Südtirol	
	1.4 Weitere Umwelt- und Naturschutzvereine	
2	Aktionsformen und Bürgerinitiativen.....	49
	2.1 Informationsarbeit	
	2.2 Politische Aktionsformen	
	2.3 Rechtliche Handlungsmöglichkeiten	
	2.4 Partizipative Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie	
3	Abschlussbetrachtung.....	54
	Anhang: Vordruck für Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang	55
	Weiterführende Literatur und nützliche Internetseiten	56

Zum Einstieg

Aktive Beteiligung gefragt

In der Demokratie sind wir Bürger und Bürgerinnen die Souveräne. Umfragen und wissenschaftliche Studien belegen, dass viele Menschen sich für Politik interessieren und sich für wichtige Fragen von Allgemeininteresse in ihrem Lebensumfeld engagieren wollen, wenn man dies zulässt und ermöglicht. Doch zu wenige Bürger und Bürgerinnen verfolgen laufend die anstehenden Entscheidungen und aktuellen Fragen der Gemeinde- und Landespolitik, zu wenige Menschen ergreifen die Initiative für bürgerschaftliches Engagement. Diese Rechte und Möglichkeiten gibt es und sie wollen stärker genutzt werden. Gerade im Bereich Umwelt- und Landschaftsschutz gibt es immer wieder Anlass, sich stärker einzubringen und sich rechtzeitig Gehör zu verschaffen.

Laut italienischer Verfassung (Art. 114) haben die Gemeinden ihre Autonomie und ihren ureigenen demokratischen Handlungsspielraum. Die Beteiligungsrechte der Bürgerschaft sind in den Satzungen der Südtiroler Gemeinden verankert. Dieser wird oft zu wenig ausgeschöpft. Auch auf Landesebene bieten verschiedene Gesetze den Bürgern und Bürgerinnen Informations-, Einspruchs-, Beteiligungs- und direkte Mitbestimmungsrechte. Das Landesgesetz „Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung“ Nr. 22 vom 3.12.2018 eröffnet die gesamte Palette der politischen Beteiligungsrechte. Das Verwaltungsverfahrensgesetz von 1993 regelt das Recht auf Rekurs, das Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 („Transparenzdekret“) bietet den Bürgern und Bürgerinnen Zugang zu Informationen der Gemeinden und des Landes. Transparenz der Verwaltung und Einspruchsrecht gegen Verwaltungsakte sind keine Gnadenakte, sondern Bürgerrechte.

Diese politische Rechte der Bürgerschaft gilt es zu nutzen wie auch die politischen Beteiligungsrechte auf allen drei Spielfeldern der Demokratie: der repräsentativen, der partizipativen und der direkten Schiene. Es obliegt nicht nur den politischen Vertretern und Vertreterinnen in den Gemeinderäten und im Landtag, den Kontakt zur Wählerschaft zu pflegen, sondern es obliegt auch der Bürgerschaft, sich aktiv für die Anliegen des Gemeinwesens und für legitime Anliegen einzusetzen. Auf der einen Seite braucht es eine bürgerfreundliche Regelung der Rechte auf Information, Transparenz, Einspruch und Beteiligung. Auf der anderen Seite braucht es die Eigeninitiative von uns Bürgern und Bürgerinnen, gerade wenn wir unzulässige Eingriffe in die Natur und Umwelt verhindern und Schaden von der Gemeinschaft abwenden wollen.

Auf den folgenden Seiten wird ein Überblick über unsere Rechte als Bürger und Bürgerinnen gegenüber der Politik und Verwaltung geboten. Viele konkrete Beispiele veranschaulichen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Rechte in der Praxis des Schutzes von Umwelt, Natur und kulturellem Erbe. Der Text ist in Zusammenarbeit mit dem Heimatpflegeverband Südtirol entstanden, dem ich an dieser Stelle herzlich danke, vor allem dem Geschäftsführer Florian Trojer und dem Rechtsberater des HPV, RA Martin Fischer. Außerdem ein Dank für die Beratung an RA Rudi Benedikter, RA Alex Telser und an den Umweltaktivisten Claudio Campedelli. Ein herzlicher Dank schließlich an Hanna Battisti für die grafische Gestaltung dieser Broschüre.

Mit besten Wünschen für eine fruchtbare Lektüre

Thomas Benedikter

September 2024





A. Informationsrechte der Bürger und Bürgerinnen, Transparenzpflichten der Behörden

Menschen, die sich für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz engagieren, wissen sehr wohl, dass in der politischen Praxis in Südtirol Informationen oft verzögert oder nur teilweise, mitunter sogar überhaupt nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Wenn die Projektträger und die politisch Verantwortlichen vermuten, dass ein Projekt auf Kritik und Widerstand stoßen könnte, werden oft Möglichkeiten gesucht und gefunden, diese nicht oder nicht wirklich transparent und rechtzeitig an die Öffentlichkeit zu bringen.

Wenn Informationen nur zeitlich verzögert oder lückenhaft bekanntgegeben werden, steht die Bürgerschaft meist vor vollendeten Tatsachen und hat nicht mehr die Zeit, eine kritische Debatte zu führen. So werden Pläne nicht unter den Augen, sondern hinter dem Rücken der Öffentlichkeit geschmiedet und erst in fortgeschrittenem Stadium veröffentlicht. In Südtirol fehlt es noch immer an Vertrauen und offenem Austausch mit den Bürger:innen. Dies verhindert sowohl die offene Diskussion als auch die Möglichkeit, rechtzeitig Einspruch einzulegen und Widerstand zu organisieren. Wie kann man sich als Bürger oder Bürgerin dagegen wappnen?

Die umfassende Transparenz und Öffentlichkeit bei allen Fragen von öffentlichem Interesse ist eine Grundpflicht der Gemeinde und eine Voraussetzung für die wirksame Beteiligung der Bürger:innen an der Gemeindepolitik. Wenn nicht anders geregelt, gilt die Norm, dass alle Rechtsakte der Gemeinde öffentlich einsehbar sein müssen. Die Gemeindeverwaltung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle Interessierten auch konkret Zugang zu den Akten und Informationen haben. Somit umfasst das Recht auf umfassende Information nicht nur die Information über die allgemeinen Dienste der Gemeinde und sachbezogene Informationen für die Öffentlichkeit, sondern auch die Unterstützung der Bürger:innen beim Zugang zu Akten, die Veröffentlichung aller Beschlüsse der Vertretungsorgane und die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden und anderen Bürgerrechten.

Darüber hinaus haben die freien Gemeinschaften und die in der Gemeinde registrierten Vereine, die von Verwaltungsverfahren der Gemeinde in ihren Interessen und Rechtspositionen direkt betroffen sind, das Recht, über laufende Verfahren von allgemeinem Belang informiert und konsultiert zu werden (z.B. Art. 77 Satzung Mals). Welche Transparenz- und Informationspflichten sind in den Satzungen der Gemeinden vorgesehen?

1. Transparenzpflichten der Gemeinden

Transparenz ist eine wesentliche Bedingung der von öffentlichen Verwaltungen erbrachten Dienstleistungen, wie von der Verfassung vorgesehen. Aus der Anwendung dieses Prinzips auf die Gemeinde folgt das Recht der Bürger und Bürgerinnen auf Zugang zu den Informationen über die Tätigkeit und die Organisation der Gemeinde, zum Zweck der Kontrolle der Tätigkeit der Organe und Verwaltung bei der Verfolgung ihrer institutionellen Aufgaben und bei der Haushaltsgebarung.

Transparenz wird gewährleistet durch die Veröffentlichung der obligatorischen Akten auf der Internetseite der Gemeinde, im Sinne der einfachen Zugänglichkeit, der Vollständigkeit, der Bürgerfreundlichkeit, und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen zum Staatsgeheimnis, zum Amtsgeheimnis und zum Schutz der personenbezogenen geschützten Daten.

Der Zugang zu den Akten wird als Recht der Bürger:innen begriffen, Dokumente, Informationen und Daten zu verlangen, die aufgrund geltender Normen veröffentlicht werden müssen, immer dann, wenn die betreffende Körperschaft diese nicht ohnehin auf ihrer institutionellen Internetseite veröffentlicht hat.

Bei öffentlichen Bauvorhaben gibt es öffentliche Akten, die für eine bestimmte Frist für alle einsehbar sein müssen. Es gilt der Aktenzugang zu allen öffentlichen Projekten auf Papier und digital. Die Verwaltung muss das Projekt ins Bürgernetz stellen. Digitale Akten müssen über die Website der Gemeinde einsehbar sein. Etwas anderes sind private Bauprojekte. Private Baugenehmigungen sind nur dann einsehbar, wenn man als Bürger oder Bürgerin ein spezielles und begründetes Interesse nachweisen kann.

Beispiel Gemeinde Eppan

„Zwecks Beteiligung an der Verwaltung und am Verwaltungsverfahren betreffend Maßnahmen, die sich auf subjektive Rechtssituationen auswirken, sowie zwecks Wahrung der Transparenz gewährleistet die Gemeinde die größtmögliche und zeitgerechte Information durch die verantwortlichen Dienststellen, durch geeignete Mittel der Veröffentlichung und der direkten Mitteilung gemäß den einschlägigen Vorschriften. Zur Information gehört auf jeden Fall die Aufklärung über den Verwaltungsvorgang und über die Dienstleistung und -nutzung, über die Fristen der Abwicklung, über die verantwortlichen Dienststellen, über die Form der Beteiligung der Betroffenen, über den Zugang derselben zu den Akten, zur Beratung und zum Beistand sowie über die Vorlage und Annahme von Beschwerden.“ (Statut Gemeinde Eppan, Art. 54, P.1)

„Zum Informationsrecht gehört auch die Vermittlung der gemeindeeigenen Informationen an die interessierten und betroffenen Bürger und Bürgerinnen durch die Beratung, durch die Zurverfügungstellung der eigenen Strukturen und Dienste an Körperschaften, Volontariatsorganisationen und Gemeinschaften.

Die grundlegenden Akte der Gemeinde und vor allem die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste müssen Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information sein.“ (Statut Gemeinde Eppan, Art. 54, P.3)

Beispiel Gemeinde Bozen**„DAS RECHT AUF INFORMATION**

1. Die Stadtgemeinde erkennt allen InhaberInnen der im Art. 49 erwähnten Beteiligungsrechte, unabhängig davon, ob es sich um Einzelpersonen oder um Vereine handelt, das Recht an, über die Arbeit der Verwaltung informiert zu werden.
2. Außer in den Fällen, in denen normative Bestimmungen des Staates oder der Stadtgemeinde ausdrücklich die Verbreitung untersagen oder einen Aufschub gestatten, sind alle Akten der Gemeinde öffentlich.
3. Soweit mit den Haushaltsauflagen und den zur Verfügung stehenden Organisationsmitteln vereinbar, veröffentlicht die Stadtgemeinde über die Presse und über die sonstigen Informations- und Kommunikationsmittel alle Nachrichten, die dazu dienen, die höchste Transparenz über die Arbeit der Verwaltung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck richtet die Stadtgemeinde ein Presseamt und einen Informationsschalter für die BürgerInnen ein und besetzt sie mit geeignetem Personal. Für die Besetzung der Stellen als Pressereferent:in ist der Abschluss eines privaten Arbeitsvertrags zulässig, wobei aber die allgemeinen Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Stellen sowie der entsprechende Kollektivvertrag einzuhalten sind.
4. Die Verordnung legt die organisatorischen Bestimmungen fest, die erforderlich sind, damit das Recht auf Information konkret umgesetzt wird. 5. Die Stadtgemeinde sorgt für die regelmäßige Veröffentlichung eines zweisprachigen Informationsblattes.“ (Gemeinde Bozen, Art. 53)

2. Informationsrechte der Bürger und Bürgerinnen

Ein konkretes Hindernis für die frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit besteht oft darin, dass wir zwar die Existenz von Dokumenten vermuten oder davon wissen, uns aber daran gehindert sehen, diese zu begutachten. Der Zugang zu Akten ist somit einer der entscheidenden Aspekte unseres umweltpolitischen Handelns. Das Recht auf Akteneinsicht und -kopie ist zwar gesetzlich garantiert, aber den wenigsten Bürger:innen bekannt. Folgende Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen:

2.1 Frühzeitige und umfassende Informationstätigkeit zählt zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeindeverwaltung und ist die Voraussetzung für Bürgerbeteiligung (z.B. Art. 34 Satzung der Gemeinde Mals).

2.2 Im Sinne der Transparenz und Bürgerbeteiligung gewährleistet die Gemeinde die größtmögliche und zeitgerechte Information der Bürgerschaft durch die verantwortlichen Dienststellen, durch geeignete Mittel der Veröffentlichung und der direkten Mitteilung gemäß den einschlägigen Vorschriften. Zur Information gehört auf jeden Fall die Aufklärung über den Verwaltungsvorgang und über die Dienstleistung und -nutzung, über die Fristen der Abwicklung, über die verantwortlichen Dienststellen, über die Form der Beteiligung der Betroffenen, über den Zugang derselben zu den Akten, zur Beratung und zum Beistand sowie über die Vorlage und Annahme von Beschwerden.

2.3 Zum Informationsrecht gehört auch die Vermittlung der gemeindeeigenen Informationen an die interessierten und betroffenen Bürger:innen durch die Beratung, durch die Zurverfügungstellung der eigenen Strukturen und Dienste an Körperschaften, Volontariatsorganisationen und Gemeinschaften.

2.4 Die grundlegenden Akte der Gemeinde und insbesondere die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die

allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste müssen Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information sein.

2.5 Eingehendere Formen der Information gewährleisten die Transparenz der Akten betreffend die Aufnahme von Personal, die Erteilung von Konzessionen und die Beiträge sowie die Verträge im Allgemeinen (z.B. Art. 34 Satzung Gemeinde Mals; Art. 35 Satzung Gemeinde Kurtatsch).

Alle Verwaltungsakte sollten in leicht verständlicher Form abgefasst sein. Zu diesem Zweck sollten Beschlüsse vollinhaltlich den Inhalt eines annullierten, widerrufenen oder abgeänderten Beschlusses anführen und nicht nur den jeweiligen Artikel zitieren. Die Verwaltungsakte sind grundsätzlich öffentlich, mit Ausnahme der vom Gesetz als vertraulich erklärten Akte sowie jener, die laut Gemeindeordnung durch Verfügung des Bürgermeisters zeitweilig nicht ausgehändigt werden dürfen.

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„Im Sinne der Transparenz und der Bürgerbeteiligung gewährleistet die Gemeinde die größtmögliche und zeitgerechte Information durch die verantwortlichen Dienststellen, durch geeignete Mittel der Veröffentlichung und der direkten Mitteilung gemäß den einschlägigen Vorschriften. Zur Information gehört auf jeden Fall die Aufklärung über den Verwaltungsvorgang und über die Dienstleistung und -nutzung, über die Fristen der Abwicklung, über die verantwortlichen Dienststellen, über die Form der Beteiligung der Betroffenen, über den Zugang derselben zu den Akten, zur Beratung und zum Beistand sowie über die Vorlage und Annahme von Beschwerden.“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 34, Abs.2)

„Die grundlegenden Verwaltungsakte der Gemeinde und insbesondere die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste sind Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information.“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 34, Abs. 4)

3. Das Recht auf Akteneinsicht (Zugang zu Akten und Verwaltungsunterlagen)

3.1 Welche Akten sind für die Einsicht bestimmt?

Der Aktenzugang und der Bürgerzugang zu Informationen der Verwaltung sind eine Ausgestaltung der Informationspflichten der Verwaltung. Beim **Zugang zu Verwaltungsakten im Umweltbereich** sind sämtliche Dokumente, Pläne und Unterlagen gemeint, welche in eindeutiger Weise Umweltbelange betreffen, so beispielsweise Straßenbauprojekte, Verkehrspläne, entsprechende Fachgutachten, Umfrageergebnisse, Messergebnisse, Bauvorhaben, welche einer UVP unterliegen oder in offensichtlichem Zusammenhang mit Luft-, Boden- und Wasserqualität stehen, oder mit Fragen der Landschaft, Energie, Lärm, Strahlung, Abfall zu tun haben (Europäische Richtlinie 90/313/EWG). Voraussetzung des Aktenzugangsrechtes ist, dass sich die entsprechenden Datenträger (Text, Bild, Ton, Pläne...) in Obhut einer öffentlichen Verwaltung oder Körperschaft (Gemeinde, Bezirk, Landesamt...) befinden (Staatsgesetz Nr. 15, 11/2/2005). Das Recht auf Akteneinsicht ist auch geregelt im Staatsgesetz Nr. 241/1990 und im Landesgesetz Nr. 17/1993.

Alle öffentlichen Körperschaften müssen Informationen über die Umwelt jedem, der einen Antrag stellt, ohne Nachweis eines Interesses geben (Gesetzesvertretendes Dekret vom 24.2.1997, Nr. 39. Art.3). Artikel 2 der Europäischen Richtlinie 90/313/EWG legt fest, dass als Informationen über die Umwelt alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form vorliegenden Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie über Tätigkeiten (einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen)

oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz anzusehen sind. Der EuGH (Europäischer Gerichtshof) hat sich bereits deutlich positiv zu dieser Transparenzregelung im Umweltbereich geäußert. Die Landesverordnung legt entsprechend fest, dass für den Zugang zu den die Umwelt betreffenden Verwaltungsfragen kein Nachweis eines Interesses zu erbringen ist (Art. 1 Abs. 3 des DLH Nr. 21/94).

Vom Aktenzugangsrecht unterschieden werden muss das Informationsrecht der politischen Mandatäre. Deren Kontrollanspruch geht weiter als der bloße Aktenzugangsanspruch von Privatpersonen (Vgl. Rudi Maurer, Forstbehörde missachtet Umwelt-Informations-Richtlinie, Naturschutzblatt Nr. 3-4/2009, S.29).

Grundsätzlich ist jede Art von Verwaltungsunterlage für Bürger und Bürgerinnen zugänglich, heute in den allermeisten Fällen in digitaler Form. Auch interne Akten oder solche, die sich nicht auf ein spezifisches Verfahren beziehen und sich im Besitz der öffentlichen Verwaltung befinden, sind zugänglich. Das Recht auf Zugang zu **internen Akten** – so das L.G. 17/1993 - besteht nur, wenn diese einer abschließenden Maßnahme mit Außenwirkung zugrunde liegen.

Dabei gilt, dass das Recht auf Aktenzugang sowohl gegenüber öffentlichen als auch privaten Rechtssubjekten besteht – ausschlaggebend ist, dass es sich um eine gesetzlich geregelte Tätigkeit von öffentlichem Interesse handelt (L.G. Nr. 17/1993, Art. 24).

In der jeweiligen Verordnung des Bürgermeister:innen zum Zugang zu Verwaltungsakten ist das Recht aller Bürger:innen auf unentgeltliche Einsicht und Prüfung der Verwaltungsakten geregelt. Für die Ausstellung von Kopien dürfen dem Antragsteller nur die realen Ausfertigungskosten in Rechnung gestellt werden.

Beispiel Gemeinde Mals

„Alle Verwaltungsakte sind öffentlich mit Ausnahme der vom Gesetz als vertraulich erklärten und jener die laut Gemeindeverordnung durch Verfügung des Bürgermeisters zeitweilig nicht ausgehändigt werden dürfen. 2. Die Verordnung regelt auch das jedem Bürger und den Gemeinschaften zustehende Recht auf unentgeltliche Einsicht und Prüfung der Akte sowie auf Ausstellung von Abschriften nach vorheriger Bezahlung der reinen Ausfertigungskosten“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 35).

Beispiel Gemeinde Eppan

„Zum Informationsrecht gehört auch die Vermittlung der gemeindeeigenen Informationen an die interessierten und betroffenen Bürger und Bürgerinnen durch die Beratung, durch die Zurverfügungstellung der eigenen Strukturen und Dienste an Körperschaften, Volontariatsorganisationen und Gemeinschaften.“ (Satzung Gemeinde Eppan, Art.54, Abs 2).

„Die grundlegenden Akte der Gemeinde und insbesondere die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste müssen Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information sein.“ (Satzung Gemeinde Eppan Art. 54, Abs.3).

Internet: <https://www.buergernetz.bz.it/civis/de/akten-raumplanung.asp>

<http://www.provinz.bz.it/land/landesregierung/beschluesse.asp>

3.2 Wer hat Recht auf Aktenzugang?

Der Zugang (Einsichtnahme) zu den Akten der öffentlichen Verwaltung wird als Recht der Bürger:innen begriffen, Dokumente, Informationen und Daten zu verlangen, die aufgrund geltender Normen veröffentlicht werden müssen, falls nicht ohnehin automatisch auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. Prinzipiell steht es jeder Bürgerin, jedem Bürger zu, in öffentliche Dokumente Einsicht zu nehmen (EU-Richtlinie 90/313/EWG). Voraussetzung dafür ist die Nachvollziehbarkeit eines direkten und sachlichen Interesses. Reine Neugier oder ein unbegründeter Wunsch wären unzureichend. Die Begründung des Interesses muss jedoch nicht formell und ausdrücklich belegt werden und gilt jedenfalls als qualitativ gesichert, falls die interessierte Person einer Umweltgruppe oder einem ähnlichen Verein angehört und folglich die Informationen zur Ausführung der statutarischen Aufgaben des Vereins benötigt.

Für die Gewährung des Aktenzugangs müssen grundsätzlich folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) **Subjektive Voraussetzung:** der Aktenzugang steht allen zu, „die zum Schutz einer rechtlich relevanten Stellung ein Interesse an der Verwaltungstätigkeit“ haben (L.G. 17/1993, Art. 24). Es muss ein persönliches, aktuelles und konkretes Interesse vorliegen, damit der Zugang verlangt und gewährt werden kann (D.L.H. 4/2020, Art. 4; Staatsratsurteil Nr.64/2018).
- b) **Objektive Voraussetzung:** der Aktenzugang muss das Ziel der Transparenz der Verwaltungstätigkeit verfolgen. Nicht zulässig sind Anträge auf Zugang zu Verwaltungsakten, um die Verwaltungstätigkeit generell zu kontrollieren. Unzulässig sind weiters Anträge auf eine übertrieben hohe Zahl von Unterlagen, welche die reguläre Verwaltungstätigkeit beeinträchtigen könnten.

Das Recht auf Aktenzugang besteht im Recht des Bürgers oder der Bürgerin auf:

- a) Die unentgeltliche Einsichtnahme in die betroffene Verwaltungsunterlage.
- b) Den Erhalt einer Kopie einer Verwaltungsunterlage (Herstellung und ev. Stempelgebühr gehen zu Lasten des Antragstellers).

Für Akten, die Umweltaspekte betreffen, gilt zudem ein verstärktes Zugangsrecht, sodass es in diesem Fall keiner Begründung des Antrages bedarf (DLH Nr. 21 vom 16.6.1994, Art.1 Abs.3). Politische Mandatäre haben überdies erweiterte Zugangsrechte zu Informationen, welche der Ausübung ihres Mandates bzw. der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit dienen (DLH Nr. 21 vom 16.6.1994, Art. 8).

Beispiel: Ein an einer Baugenehmigung interessierter Bürger der Gemeinde hat das Recht, das Protokoll der Gemeindekommission Raum und Landschaft bezüglich seines abgelehnten Bauvorhabens einzusehen. Es handelt sich nämlich um sein persönliches, aktuelles und konkretes Interesse zu erfahren, warum die Gemeinde-Baukommission sein Bauprojekt abgelehnt hat.

3.3 Wie ist ein Antrag auf Akteneinsicht zu stellen?

Der Antrag auf Aktenzugang kann mündlich oder schriftlich innerhalb der üblichen Amtsöffnungszeiten erfolgen. Ein Antrag auf Aktenzugang muss begründet werden. Empfohlen ist die Schriftform. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist es jedoch ratsam, nicht erst kurz vor Büroschluss und mit einem vorbereiteten schriftlichen Antrag zu erscheinen (DLH Nr. 21 Art.2,3 vom 16/6/1994) für den Fall, dass die Amtsperson sich mit einem informellen, mündlichen Antrag nicht zufriedengeben sollte. Die interessierte Person muss sich ausweisen - gegebenenfalls unter Hinweis auf ihre Mitgliedschaft bei einer Umweltorganisation. Zudem muss die betreffende Person verständliche und eindeutige Angaben

machen, in welche Akten oder Daten sie Einsicht nehmen möchte, ohne jedoch die exakte, offizielle Bezeichnung der Akten kennen zu müssen.

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann gestellt werden an das Amt, das für das Dokument zuständig ist; an den Bürgerschalter; an den Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und Transparenz. In welcher Form hat der Antrag zu erfolgen? Als E-Mail an die Gemeinde (digital signiert oder original unterschriebener Scan des Antrags); zertifizierte E-Mail (pec); per Fax, per Post, direkte Abgabe während der Öffnungszeiten der Gemeinde.

3.4 Zu welcher Dienstleistung ist die Verwaltung verpflichtet?

Die Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Amtes ist prinzipiell verpflichtet, unverzügliche Einsicht in die gewünschten Akten zu gewähren. Der Antrag muss von der Verwaltung binnen 30 Tagen beantwortet werden. Der Antragsteller ist berechtigt, sich Datenträger jeglicher Art anzusehen (Staatsgesetz Nr. 15 vom 11.2.2005) und sich teilweise oder vollständig schriftliche Notizen zu erstellen. Zudem ist es Aufgabe des Amtes, auf Anfrage Kopien anzufertigen, welche der Antragsteller zum üblichen Tarif zu bezahlen hat. Das Amt ist zwar verpflichtet, bereits vorhandene Daten und Dokumente offen zu legen, nicht jedoch Datenmaterial auf Anfrage zu produzieren, Forschung oder statistische Auswertung zu betreiben. Das jedem Bürger und jeder Bürgerin und den Gemeinschaften zustehende Recht auf Einsicht und Prüfung der Akten ist grundsätzlich unentgeltlich, nur bei Kopien müssen die Antragsteller:innen die reinen Ausfertigungskosten tragen (Art. 35, Abs.2 Satzung Gemeinde Mals).

Welche Fristen sind seitens des Amtes einzuhalten? Erhält der antragstellende Bürger innerhalb von 30 Tagen keine Antwort auf den Antrag auf Aktenzugang, so gilt das Gesuch als stillschweigend abgelehnt. Jede ausdrückliche Ablehnung, Verzögerung oder Einschränkung des Aktenzugangs muss stimmig von der zuständigen Behörde begründet werden. Eine Verzögerung ist z.B. möglich, wenn die Gewährung des Zugangsrechts die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit verhindern oder erheblich beeinträchtigen würde.

3.5 Ausschluss des Aktenzugangs

Ausgeschlossen ist das Zugangsrecht zu den Akten bei Vorliegen eines Geheimhaltungsgebots für die öffentliche Verwaltung. Falls nicht das zuständige Organ ausdrücklich dazu ermächtigt, besteht ebenfalls kein Zugangsrecht bei fakultativen Gutachten, Rechtsberatungen und Fachberichten sowie Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen von Kollegialorganen. Nicht erlaubt ist im Normalfall der Zugang zu vorbereitenden Akten im Lauf der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, allgemeinen Verwaltungsakten, Plänen und Programmen (L.G. 17/1993, Art. 25). Für **sensible Daten** (Gesundheit, Sprachgruppe usw.) ist der Zugang besonders reglementiert und eingeschränkt.

Beispiel: Im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens beantragt ein Freiberufler den Aktenzugang und der Zuschlagsempfänger (Gewinner des Vergabeverfahrens) weist nach, dass durch Gewährung des Aktenzugangs Betriebsgeheimnisse offengelegt würden. Weist der antragstellende Freiberufler nach, dass er die Unterlagen für ein Gerichtsverfahren benötigt, müssen sie ihm jedoch grundsätzlich trotzdem ausgehändigt werden, da das Recht auf Verteidigung im Verfahren als gleichrangig erachtet wird.

3.6 Rechtsbehelfe bei der Verweigerung von Rechten auf Akteneinsicht

Generell ist die Verwaltung bereits zum Zeitpunkt der Anfrage verpflichtet, die gewünschten Unterlagen vorzulegen, sofern dies nicht eine erhebliche Beeinträchtigung und Behinderung des Arbeitsablaufes darstellt. Eine Verzögerung der Aktenherausgabe darf keinesfalls 30 Tage überschreiten und muss dem Antragsteller schriftlich begründet werden. Im Fall einer gänzlichen oder teilweisen Ablehnung des Zugangs oder bei nicht erfolgter Beantwortung des Antrags innerhalb der vorgesehenen Frist von 30 Tagen kann der Antragsteller eine erneute Überprüfung des Antrags seitens der Gemeinde verlangen oder Rekurs beim Verwaltungsgericht einreichen oder sich an die Volksanwaltschaft wenden.

Der oder die Bürger:in hat das Rekursrecht gemäß Staatsgesetz Nr. 241/1990 und Staatsgesetz Nr. 15/11.2.2005 sei es beim Verwaltungsgericht als auch bei der Kommission für den Aktenzugang; oder im Falle öffentlicher Körperschaften bei der Volksanwaltschaft. Diese Stellen müssen dann binnen einer Frist von 30 Tagen entscheiden. Wird dem Rekurs stattgegeben ist die betreffende Verwaltung zur unverzüglichen Aktenvorlage verpflichtet. Da in der Praxis vor allem Gründe des Datenschutzes und der privaten Unversehrtheit Dritter als Ausnahmen gelten, ist die Wahrscheinlichkeit eines Rekurserfolges groß, sofern es sich, wie oben beschrieben, um Datenmaterial handelt, welches Umweltfragen betrifft (vgl. zu dieser Frage auch Kap. D.1).

4. Berichtspflichten der Gemeinde zum Abschluss der Amtsperiode

Als Innovation bei den Rechten auf Information der Bürger hat die Gemeinde Kurtatsch 2014 als einzige Gemeinde Südtirols eigene „Berichtspflichten“ der Gemeinde eingeführt, die der Gemeindeausschuss zum Ende der Amtsperiode vorzulegen hat. Mehr noch: die Gemeinde Kurtatsch hat eine Art „öffentliche Evaluierung der Leistung der auslaufenden Amtszeit“ vorzunehmen, die per Fragebogen unter der gesamten Bürgerschaft eingeholt wird. Damit verbunden wird die Möglichkeit, Mängel und anzugehende Initiativen zu nennen sowie Personen für die Wahl des/der nächsten Bürgermeister:in und Gemeinderats vorzuschlagen. Alle Ergebnisse müssen drei Monate vor der Gemeinderatswahl veröffentlicht werden (vgl. Satzung Kurtatsch, Art. 41).

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„1. Sechs Monate vor Beendigung der Legislaturperiode verfasst der Gemeindeausschuss eine Denkschrift mit den wichtigsten Ereignissen der abgelaufenen Amtszeit. In diesem Bericht sind die Eckdaten der Abschlussrechnung der letzten 5 Jahre, die wichtigsten Initiativen, die Namen der Gemeinderäte, Gemeindereferenten und des Bürgermeisters mit Anwesenheitsliste an den offiziellen Sitzungen anzuführen.

2. Es ist ein Fragebogen zu erstellen mit folgendem Inhalt:

Wie beurteilt die Bürgerin oder der Bürger die Arbeit der Gemeindeverwaltung in der abgelaufenen Legislaturperiode? • Welches waren die besten Initiativen aus der Sicht der Bürgerin oder des Bürgers? • Welches die größten Mängel? • Welche Initiativen sollte die Gemeindeverwaltung in der nächsten Legislaturperiode unbedingt angehen? • Welche Personen schlägt die Bürgerin oder der Bürger für die Wahl des nächsten Bürgermeisters und des Gemeinderates vor?

3. Dieser Bericht mit dem Fragebogen ist dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat ernennt gleichzeitig mit der Genehmigung eine Kommission bestehend aus fünf Personen, in welcher alle Fraktionen vertreten sein müssen für die Überwachung der ordnungsgemäßen Versendung und Einsammlung der Fragebögen und der Auswertung derselben. Nach entsprechender Genehmigung wird der Bericht den Familien in geeigneter Weise zugestellt mit so viel eigens abgestempelten und gezeichneten Fragebögen, wie Familienmitglieder sind, wobei alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berücksichtigt werden. Für die Abgabe der Fragebögen wird im Rathaus eine eigene

versiegelte Urne aufgestellt, die acht Tage, von einem Sonntag zu einem Sonntag, zugänglich sein muss. Die Auswertung der Ergebnisse der Fragebögen erfolgt von der vom Gemeinderat benannten Kommission. Die Ergebnisse werden im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Gemeinde drei Monate vor Ende der Legislaturperiode veröffentlicht“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 41).

5. Der Bürgerschalter (Amt für Information und Beziehungen zur Bürgerschaft)

Der Bürgerschalter im Rathaus (Gemeindesekretariat) erleichtert den Bürger:innen den Zugang zur Information. Der Bürgerschalter muss den Bürger:innen Informationen über die Dienstleistungen, Rechtsakte (Beschlüsse und Verordnungen der Gemeinde) und den Stand der Verwaltungsverfahren bieten. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin das Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen will, kann er/sie sich zwecks Unterstützung an den Bürgerschalter wenden.

Als neuer Anspruch an die öffentliche Verwaltung auf Gemeinde- und Landesebene ist jüngst die Pflicht auf digitale Transparenz eingeführt worden. In der Regel bieten die Gemeinden auf ihren Websites die Rubrik „Bürgerinfo“ bzw. „Transparente Verwaltung“. Diese Rubrik umfasst Infos über die Organisation, das Personal, Wettbewerbe und den Haushalt der Gemeinde. Unter „Transparente Verwaltung“ (einfacher Bürgerzugang) finden sich Anleitungen für die Ausübung des Rechts auf Bürgerzugang. Jeder kann von der Gemeinde Informationen anfordern, die von der Gemeindeverwaltung verpflichtend auf der Internetseite veröffentlicht werden müssen.

Diese ist allerdings noch nicht abschließend geregelt worden (open data-Regelungen). In diesem Sinn sollte es Pflicht und Verantwortung der Gemeinde sein, eine dauerhafte und nutzerfreundliche digitale Information zu bieten, gestützt vor allem auf die Internetseite der Gemeinde. Diese Seite muss alle Gemeindedienste, die Rechtsakte und Beschlüsse der Vertretungsorgane und die Beteiligungsrechte der Bürger:innen umfassen. Auf ihrer Internetseite hat dann die Gemeinde rechtzeitig die wichtigsten Programmdokumente der Gemeinde, wie den Haushaltsvoranschlag, den Bauleitplan und andere von den Vertretungsorganen verabschiedete Planungsdokumente zu veröffentlichen. Die Gemeinde gibt sich eine eigene Regelung zur Nutzung ihrer Internetseite.

6. Das Recht auf „allgemeinen Bürgerzugang“

Mit gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 („Transparenzdekret“) ist das Recht auf allgemeinen Bürgerzugang zu den Daten, Dokumenten und Unterlagen der öffentlichen Verwaltung eingeführt worden (*accesso civico generalizzato*). Dieser kann von jedem ausgeübt werden kann, ohne dass eine spezielle Berechtigung notwendig ist. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, ist unentgeltlich und bedarf keiner Begründung, muss aber die für die Ermittlung der beantragten Daten, Informationen oder Unterlagen notwendigen Angaben enthalten. Der Antrag kann auch auf telematischem Wege eingereicht werden, gemäß der vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 82 vom 7. März 2005 vorgesehenen Modalitäten. Es gibt zwei verschiedene Arten von Bürgerzugang:

- **Einfacher Bürgerzugang:** Die Pflicht der öffentlichen Verwaltung, bestimmte Unterlagen, Informationen oder Daten zu veröffentlichen, beinhaltet gleichzeitig das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, diese zu beantragen, falls die Verwaltung ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommen sollte. Der einfache Bürgerzugang kann also ausschließlich jene Daten, Informationen und Unterlagen betreffen, deren Veröffentlichung auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen vorgesehen ist (Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013).
- **Allgemeiner Bürgerzugang:** Der allgemeine Bürgerzugang ist das Recht auf Zugang zu sämtlichen weiteren Daten und Unterlagen der Verwaltung, welche nicht bereits der Veröffentlichungs-

pflicht unterliegen. Diese zweite Form des Bürgerzugangs unterliegt jedoch einigen Einschränkungen zum Schutze rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen, sowie einigen ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausschlussgründen (Art. 5, Abs. 2 und Art. 5-bis, GvD Nr. 33/2013)(Vgl. den dafür vorgesehenen Vordruck, Anhang, S. 55).

Der allgemeine Bürgerzugang ist in einigen Fällen ausdrücklich vom Gesetz ausgeschlossen, wie z.B. bei Vorliegen von Bank- und Amtsgeheimnissen, Geheimhaltungspflichten in Bezug auf sensible Daten, bei Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zum Erlass von rechtsetzenden Akten, allgemeinen Verwaltungsakten sowie Akten zur Planung und Programmierung. Der allgemeine Bürgerzugang kann vom zuständigen Amt aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden:

- Um die konkrete Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses zu vermeiden (z.B. die öff. Ordnung);
- Um die konkrete Beeinträchtigung eines privaten Interesses zu vermeiden, wie z.B. zum Schutz personenbezogener Daten;
- Aus wirtschaftlichen Interessen, wie z.B. zum Schutz geistigen Eigentums und von Betriebsgeheimnissen.

Der Antrag auf Bürgerzugang ist an das Generalsekretariat des Südtiroler Landtages zu richten, welches die für deren Entgegennahme zuständige Organisationseinheit ist:

Generalsekretariat des Südtiroler Landtages
Landtagsgebäude, Silvius-Magnago-Platz Nr. 6, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 94 62 08 oder 0471 946205
PEC: landtag.consiglio@pec.prov-bz.org
E-Mail: sekretariat@landtag-bz.org

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung des Bürgerzugangs oder bei nicht innerhalb von 30 Tagen ergangener Antwort (vorbehaltlich der Fristverlängerung zum Schutze der Interessen eventueller Drittbetroffener), kann ein Antrag auf Überprüfung an den beauftragten Beamten für den Transparenzsektor gestellt werden (Florian Zelger, Adresse siehe oben). Im Anhang findet sich der Vordruck zur Anfrage um allgemeinen Bürgerzugang (S. 55).

Gegen die Entscheidung der Landtagsverwaltung oder (im Falle eines Antrags auf Überprüfung) des Transparenzbeauftragten, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Rekurs beim Verwaltungsgerichtshof einlegen (Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung ([D.L.H. vom 13. Januar 2020, Nr. 4](#)). Zudem ist die Möglichkeit vorgesehen, einen Rekurs bei dem für das Land Südtirol zuständigen Volksanwalt einzubringen (Art. 5, Abs. 8, GvD Nr. 33/2013).

Beispiel: Eine Bürgerin beantragt den allgemeinen Bürgerzugang zu Unterlagen, welche persönliche Daten Dritter betreffen. Die öffentliche Verwaltung informiert die betroffenen Personen und diese können Argumente gegen die Einsichtnahme vorbringen. Wird der Bürgerzugang vollständig oder teilweise verweigert oder ergeht keine Antwort innerhalb von 30 Tagen, so kann die antragstellende Person innerhalb von 30 Tagen ab der Entscheidung beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz einen Antrag auf erneute Prüfung stellen. Diese „Berufungsinstanz“ entscheidet innerhalb von 20 Tagen mit begründeter Maßnahme (vgl. den Vordruck zur Anfrage um allgemeinen Bürgerzugang im Anhang, S.55).

7. Informationsquellen: wer informiert worüber?

7.1 Beschlüsse auf Landesebene

Die Landesregierung tagt üblicherweise jeden Dienstag. Die Tagesordnung gibt es am Vortag, die Beschlüsse werden einige Tage nach der Sitzung online gestellt, beides auf der Website der

Landesregierung in der Rubrik „Aktuelles“. Das Landesamt für institutionelle Angelegenheiten hilft bei Fragen weiter. Internet: <https://landesregierung.provinz.bz.it>

7.2 Raum und Landschaft in Gemeinde und Land

Im Bürgernetz werden alle Akten zur Raum- und Landschaftsplanung veröffentlicht, unabhängig davon, ob Land oder Gemeinden zuständig sind. Dabei kann man für alle oder ausgewählte Gemeinden ein Mail-Alert abonnieren. Sobald also Unterlagen für die ausgewählte Gemeinde oder das Planungsinstrument veröffentlicht werden, kommt eine Mail. Eine etwaige Stellungnahme ist bereits beim ersten Beschluss der Gemeindeverwaltung innerhalb der 30-tägigen Frist abzugeben. Nach der zweiten Behandlung durch den Gemeinderat gibt es kaum Chancen, dass noch inhaltliche Änderungen akzeptiert werden.

Internet: <https://www.buergernetz.bz.it/civis/de/akten-raumplanung.asp>

7.3 Beschlüsse auf Gemeindeebene

Beschlüsse von Gemeindeausschüssen und -räten müssen zehn Tage lang veröffentlicht werden. Innerhalb dieser Frist kann jeder Stellung nehmen. Im Bereich der Raumordnung gibt es eine 30-tägige Frist. Die Unterklagen gibt es auf der Website der Gemeinde („Amtsblatt“) oder – deutlich übersichtlicher – über die kostenlose App „Gem2Go Südtirol Alto Adige“. Die meisten Gemeinden haben auf ihrer Website in der Rubrik „Verordnungen“ auch zwei für die formalen Ansprüche an Stellungnahmen wichtige Dokumente veröffentlicht.

1. Verordnungen betreffend die Einsprüche gegen Beschlüsse;
2. Verordnungen auf dem Sachgebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen.

[Hier](#) kann man sich anmelden, um via E-Mail Mitteilungen über die jeweils aktuellsten Beschlüsse der einzelnen Gemeinden zu erhalten.

7.4 Große Projekte im Umweltbereich

Große umweltrelevante Projekte wie Schottergruben, Skipisten und strategische Pläne werden auf der Website der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht, wenn sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einer Feststellung der UVP-Pflicht (Screening), einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bzw. einem Verfahren zur Ausstellung einer integrierten Umweltermächtigung unterzogen werden müssen. Stellungnahmen an das Landesamt für Umweltprüfungen sind im Zeitraum von 30 Tagen (integrierte Umweltermächtigungen), 45 Tagen (Screening) oder 60 Tagen (SUP, UVP) möglich. Ältere Projekte sind samt Gutachten im Archiv auffindbar.

Internet: <https://umwelt.provinz.bz.it/umweltpruefungen/uvp-sup-screening-ippc-aktuelle-veroeffentlichungen.asp>

7.5 Public Private Partnership

Private Investoren schlagen der öffentlichen Hand immer wieder das gemeinsame Planen und Bauen von Projekten vor, eine sog. Public Private Partnership. Beispiele dafür sind die derzeit in Meran gebaute Kavernengarage. Die eingereichten Vorschläge bewertet die Dienststellenkonferenz. Die Gutachten werden veröffentlicht auf:

Internet: <https://www.provinz.bz.it/de/transparenzte-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp>

Quelle: **Naturschutzblatt Nr. 03/2022** (www.umwelt.bz.it)



Malser Bürger bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2016 (Foto: Thomas Benedikter)

B. Partizipative Beteiligungsformate der Bürger und Bürgerinnen

Neben den politischen Vertretungsorganen (Gemeinderat, Bürgermeister:in, Ausschuss) und den Volksabstimmungsrechten gibt es auf Gemeindeebene die „partizipative Bürgerbeteiligung“, nämlich jene Verfahren, die zu keiner rechtverbindlichen Entscheidung führen. Die Bürgerschaft wird in diesem Rahmen in die Information, Diskussion und in den Austausch mit Fachleuten, Gemeinderät:innen und Mitbürger:innen einbezogen, um öffentliche Anliegen im Vorfeld der Umsetzung zu klären. Dabei geht es um einzelne Vorhaben (z.B. ein Bauprojekt), um ein Jahresprogramm (z.B. die Investitionen im Gemeindehaushalt) oder die zukünftige Entwicklung der Gemeinde insgesamt (Gemeindeentwicklungsprogramm). Hier eine Übersicht der partizipativen Verfahren nach Zweck.

Zweck	Verfahren partizipativer Demokratie
Die Gemeindepolitik mitverfolgen, kontrollieren, sich als Bürger/in informieren	Transparenzpflicht, Informationsrechte, Sprechstunden, Internetportal, Akteneinsicht
Neue Maßnahmen der Gemeinde anregen	Petitionen, Anträge, Eingaben
Regelmäßige Berichterstattung, spezifische Information für die gesamte Bürgerschaft	Jährliche Bürgerversammlung; neue Formen von Bürgerversammlungen
Leitbilder, Visionen, Zukunftsstrategien entwerfen	Leitbilderstellung, Zukunftswerkstatt
Repräsentative Erhebungen vornehmen	Repräsentative Erhebung, Bürgerpanel, Volksbefragung
In kleineren Gruppen zu Einzelthemen Vorschläge für die Politik erstellen	Losbasierte Bürgerräte, Beiräte von speziellen Gruppen (Senioren, Jugendliche, Ausländer:innen)
An projektbezogenen öffentlichen Debatten teilnehmen	Öffentliche Anhörung, Öffentliche Debatte

Bei kommunalen Planungsprozessen mitwirken	Bürgergutachten, Einbeziehung bei Gemeinde-Entwicklungsprogrammen
Die Gemeindefinanzen partiell mitgestalten	Bürgerhaushalt
Konflikte zu Einzelvorhaben lösen	Politische Mediation, Konfliktlösungskonferenz
Direkt mitentscheiden, mitbestimmen (mit rechtsverbindlicher Wirkung)	Volksbegehren, einführende oder abschaffende Volksinitiative, bestätigendes Referendum

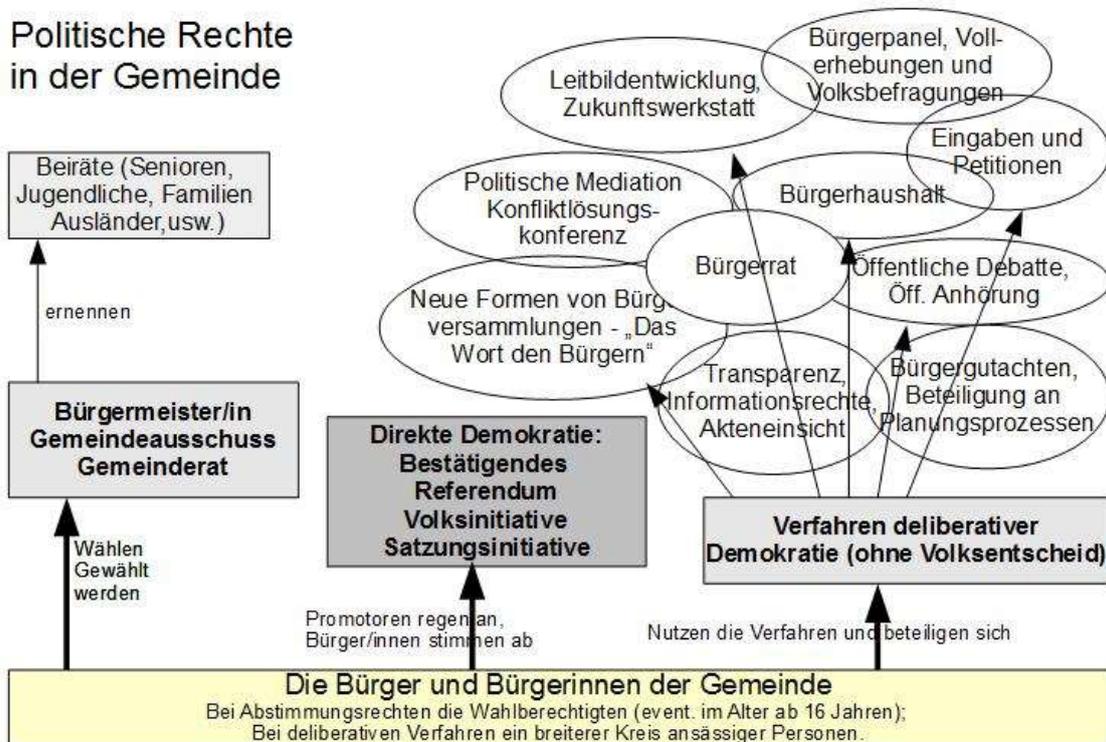
Quelle: POLITIS (2015), Bürgerbeteiligung in der Gemeinde, POLITIS-Dossier 5/2015

In den Satzungen und in der Praxis der kommunalen Demokratie in Europa findet sich heute eine breite Palette solcher Beteiligungsverfahren. In Italien bildet die Gemeindeordnung (Regionalgesetz 3. Mai 2018, Nr. 2, sowie das staatliche Rahmengesetz für die Lokalkörperschaften) den rechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit solcher Verfahren. Die Verfügbarkeit von derartigen partizipativen Verfahren und von Volksabstimmungsrechten auf Gemeindeebene ändert nichts daran, dass unser demokratisches System im Wesentlichen repräsentativ ist, d.h. fast alle Entscheidungen werden von demokratisch gewählten Organen getroffen, also dem Gemeinderat, dem Ausschuss oder der bzw. dem Bürgermeister:in.

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„Die Gemeinde sieht sich als Schnittstelle aller Initiativen und Ideen für eine bessere Gestaltung und Verwaltung und fördert, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger am Leben der Gemeinde im Sinne einer nachhaltigen, guten und bürgerfreundlichen Verwaltung“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 30).

Politische Rechte in der Gemeinde



In den Satzungen der Südtiroler Gemeinden finden sich immer die „klassischen Formen“ der Bürgerbeteiligung, nämlich Eingaben, Petitionen und Bürgerversammlungen, aber nur ein kleinerer Teil der in verschiedenen Ländern angewandten Formen partizipativer Bürgerbeteiligung. Die typischen

Gemeindesatzungen Südtirols sind im Hinblick auf Innovationen bei der Bürgerbeteiligung sehr vorsichtig. Hier werden nur das digitale Bürgerforum, die öffentliche Anhörung, der Bürgerhaushalt, der Bürgerrat, der Bürgerbeschlussantrag und die Mitwirkung bei den Gemeindeentwicklungsprogrammen jeweils getrennt vorgestellt. Folgende Rechte und Verfahren kommen in allen Gemeinden Südtirols zur Anwendung:

1. Anfragen, Vorschläge und Anträge an den Bürgermeister und die Gemeindereferent:innen

Die Bürgerinnen haben das Recht, einzeln oder zusammen mit anderen Bürgern schriftliche Anfragen (Anträge¹) an den oder die Bürgermeister:in zu richten und müssen innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort erhalten oder mündlich direkt angehört werden. Dies geschieht unabhängig von seinen Rechten auf Information, Aktenzugang und Verfahrensbeteiligung. Diese Anfragen werden ohne Unterschriftsbeglaubigung von den interessierten Bürgern unterzeichnet, die sich bei Abgabe ausweisen müssen. Bei Vorlage der Eingabe stellt das Protokollamt eine Empfangsbestätigung aus.

Beispiel Gemeinde Mals

„Der Bürger, einzeln oder zusammen mit anderen, kann, unabhängig von seinen Rechten auf Information, Aktenzugang und Verfahrensbeteiligung, Anträge und Vorschläge für die Verwaltung einbringen, die auch zusammengeschlossen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Organ zur Kenntnis gebracht werden müssen; er hat auch das Recht, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort zu erhalten oder mündlich direkt angehört zu werden“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 37, Abs.1).

Beispiel Gemeinde Eppan

„Bürger und Bürgerinnen, einzeln oder zusammen mit anderen, können, unabhängig von ihren Rechten auf Information, Aktenzugang und Verfahrensbeteiligung, Anträge und Vorschläge für die Verwaltung einbringen, die auch zusammengeschlossen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Organ zur Kenntnis gebracht und innerhalb weiterer 30 Tage beantwortet werden müssen; sie haben auch das Recht, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister oder an die Bürgermeisterin zu richten und innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort zu erhalten oder mündlich direkt angehört zu werden“ (Gemeinde Eppan, Satzung Art 52, Abs.1).

Beispiel Gemeinde Bozen

„Alle InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung können gemäß der Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung als Einzelperson oder in Vereinsform bestimmte Vorschläge und Gesuche einreichen. 2. Die Vorschläge und Gesuche können bei dem/der BürgermeisterIn eingereicht werden: Sie müssen auf das Ergreifen einschlägiger Verwaltungsmaßnahmen zur Verwirklichung von Zielsetzungen allgemeinen Interesses ausgerichtet sein. 3. Die Fristen und Modalitäten für die Überprüfung der im vorigen Absatz genannten Vorschläge und Gesuche werden durch die Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung geregelt. Die Verordnung muss zudem festlegen, in welchen Fällen, innerhalb welcher Zeitfristen und mit welchen Modalitäten das Gemeindeorgan, an das der Antrag oder das Gesuch gerichtet ist, die vorschlagende oder gesuchstellende Person anhören muss.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art.57).

¹ Damit sind auch sog. Eingaben gemeint. Diese Interventionen zielen darauf ab, eine Tätigkeit der Gemeinde in bestimmten Sachbereichen und mit klarem Zweck anzuregen, obwohl sie nicht notwendigerweise zu einem bestimmten Rechtsakt der Gemeinde führen müssen.

2. Petitionen und Eingaben

Petitionen haben den Zweck, Maßnahmen der Gemeinde für den Schutz öffentlicher Interessen und des Gemeinwesens hinsichtlich bestimmter Fragen von öffentlichem Interesse anzuregen. Sie müssen relevante Bedürfnisse der gesamten Stadtgemeinschaft betreffen. Sie wird je nach Zuständigkeit vom Gemeindevorstand oder vom Gemeinderat behandelt. Die Petition unterscheidet sich von einer Eingabe bezüglich des Gegenstands, der die gesamte Bürgerschaft betreffen muss.

Wie hat bei einer Petition die Sammlung und Vorlage von Unterschriften zu erfolgen?

- a) Jede auch nicht im Gemeindegebiet ansässige Person kann eine Petition an die Organe der Gemeindeverwaltung richten.
- b) Die Unterstützungsunterschriften erfolgen ohne Formalitäten am Ende des Textes, wobei Name und Adresse der Kontaktperson zwecks Übermittlung der Antwort genannt werden müssen.
- c) Für jeden Mitunterzeichner:in müssen lesbar Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort und Wohnort aufgeführt werden.

Wie wird eine Petition behandelt? Sofern die Petition binnen der vorgesehenen 30 Tage von weniger als 30 Bürger:innen unterzeichnet worden ist, muss der Bürgermeister dem betroffenen Bürger oder Promotorenkomitee antworten und seine Einschätzung des Gegenstands der Petition mitteilen. Diese Antwort wird auf der dafür vorgesehenen Seite des Internetportals der Gemeinde veröffentlicht. Wenn die Petition von mehr als 30 Bürger:innen unterzeichnet worden ist, wird die Erstunterzeichnerin innerhalb der nächsten 30 Tage eingeladen, das Anliegen direkt dem Gemeinderat vorzutragen. Dabei wird dasselbe Verfahren wie bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen im Gemeinderat angewandt.

Beispiel Gemeinde Bozen

„1. Alle InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung können sowohl als Einzelperson als auch in Vereinsform Eingaben und Petitionen an den/die Bürgermeister:in richten.

2. Eingaben können eingereicht werden, um detaillierte und ausführliche Erläuterungen über genau bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen der Stadtverwaltung oder der Körperschaften, Gesellschaften und Organisationen, die von ihr abhängen oder für sie konventionsmäßig öffentliche Dienste verrichten, zu verlangen. Durch **Petitionen** kann außerdem auf relevante Bedürfnisse der **gesamten Stadtgemeinschaft** oder eines Teils davon aufmerksam gemacht werden.

3. Der/die Bürgermeister:in muss gemäß den durch die Verordnung über die Beteiligung vorgesehenen Formen und innerhalb der darin festgelegten Fristen in passender Weise und begründet antworten. Die Verordnung über die Beteiligung legt zudem die Fälle fest, in denen eventuell eine Mindestanzahl von Unterschriften für das Einreichen von Eingaben verlangt wird, sowie jede andere erforderliche Bedingung für die Anwendung dieser Vorschrift.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 55).

Mit Ausnahme der Gemeinde Bozen ist die sog. „Offene Petition an die Gemeinde“ als Bürgerrecht in Südtirol weder auf Gemeinde- noch auf Landesebene vorhanden. Sie läuft in anderen Regionen so ab: die Gemeindeverwaltung stellt innerhalb ihres Internet-Portals eine gut sichtbare Seite für Petitionen zur Verfügung, in welche die Bürger:innen ihre Petitionen eintragen oder Petitionen anderer Bürger:innen mitunterzeichnen können. Nach 30 Tagen wird die Online-Petition geschlossen und dem Bürgermeister oder Bürgermeisterin zwecks Beantwortung übermittelt. Dieser hat die Pflicht, seine Antwort binnen 30 Tagen mitzuteilen und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Das sog. „Petitionsrecht“ besteht in Südtirol auch nicht gegenüber dem Landtag, im Unterschied zum Landtag Tirol.

3. Bürgerversammlungen

Üblicherweise wird in Südtiroler Gemeinden einmal im Jahr eine Bürgerversammlung einberufen, in deren Verlauf der Gemeindeausschuss über die Tätigkeit der Gemeinde berichtet. Eine Bürgerversammlung muss auf jeden Fall auch vor der Verabschiedung des Bauleitplans abgehalten werden. Traditionelle Bürgerversammlungen umfassen vor allem die Berichterstattung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und der Gemeindeferent:innen als Hauptprogramm vor. Daraufhin haben die Teilnehmenden das Recht, Fragen zu stellen.

Eine Bürgerversammlung kann verlangt werden von 50 Bürger:innen in Kleingemeinden, 100-200 Bürgern in Gemeinden mittlerer Größe und von 500 Bürger:innen in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner:innen.

Beispiel Gemeinde Eppan

„Unabhängig von der Möglichkeit, eine Bürgerversammlung laut Art. 47 zu verlangen, können die Bürger und Bürgerinnen oder Vereine mit wenigstens 200 Unterschriften auch die Initiative für die Genehmigung oder Änderung von grundlegenden Akten der Gemeinde ergreifen. Dabei müssen sie gemeinsam eine Person angeben, die sie vertritt und ihren Vorschlägen einen erläuternden Bericht beilegen. Die Anträge und Vorschläge müssen innerhalb von 30 Tagen vom zuständigen Organ nach Anhören des namhaft gemachten Vertreters/der namhaft gemachten Vertreterin durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder durch die interne Kommission behandelt werden.“ (Satzung Gemeinde Eppan Art.52 Abs. 4).

Beispiel Gemeinde Mals

„Die Bürger der Gemeinde können mit einem Antrag, welcher von wenigstens fünfzig Bürgern zu unterzeichnen ist, die Abhaltung einer öffentlichen Bürgerversammlung zu einer bestimmten Angelegenheit veranlassen. Die Bürgerversammlung wird von der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen organisiert.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 38, Abs. 2).

4. Die Einbeziehung der Vereine und Beiräte auf Gemeindeebene

Dem Verhältnis zwischen den Vereinen und Verbänden kommt gerade im typischen Südtiroler Dorfleben eine herausragende Bedeutung zu, weshalb diesem Bereich der sozialen und politischen Partizipation in den Gemeindegremien relativ große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies betrifft nicht nur die Einbeziehung der Vereine und Wirtschaftsverbände in die Verwaltungsverfahren, z.B. bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben und sektorenspezifischen Projekten. Dieser Ansatz mag in einer stark vom traditionellen Vereinsleben geprägten Gesellschaft wie der Südtiroler Gesellschaft angemessen sein, birgt aber auch einige Risiken: zum einen die Gefahr des „Politfilzes“ (privilegierte Interaktion zwischen den Vertretern der regierenden Partei und den Vereins- und Verbandsspitzen, die derselben Partei angehören), auf der anderen Seite die überzogene Fragmentierung der Tätigkeit der Beiräte, die sich ausschließlich um Belange ihrer sozialen Gruppe oder ihrer Branche kümmern.

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„Den örtlichen Vereinen und Verbänden gemäß Art. 75, Abs. 1 des D.P.R. 1.2.2005, n.3/L kommt auf Grund der traditionellen Entwicklung des Dorflebens eine entscheidende Bedeutung zu, weshalb die Gemeinde im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine ständige Zusammenarbeit mit denselben anstrebt und sie in ihren Belangen und Zielsetzungen auch in finanzieller Hinsicht unterstützt.“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 31, Abs.1).

Abgesehen von der direkten Förderung der Vereine und Gemeinschaft, vom Akteneinsichtsrecht (vgl. Abschnitt A.1), vom Recht auf Anträge, Vorschläge, Beanstandungen (Abschnitt B.1) können die Gemeinden den Gemeinschaften auch mittels Konvention Gemeindefunktionen übertragen sowie in die Verwaltung von Institutionen und Vertretung in Kommissionen einbeziehen. Die Gemeinde kann auch spontane Arbeitsgruppen und Initiativen für gemeinwohlbezogene Tätigkeiten und Anliegen fördern.

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„1. Die Förderung besteht in der Anerkennung und Unterstützung der Gemeinschaft und in der Beteiligung derselben am Verwaltungsgeschehen der Gemeinde sowie in der Hilfestellung bei Einladungsschreiben und Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Geräten, und bei Bedarf, nach Ermessen der Verwaltung, der Gewährung von Beiträgen gemäß entsprechender Verordnung.
 2. Bei bleibender Freiwilligkeit der Gemeinschaftstätigkeit können folgende Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden: a) Zugang zu den Akten und Informationen, zu den Diensten und Strukturen der Gemeinde; b) Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren durch Anträge, Vorschläge, Befragungspflicht, Beanstandungsrecht bei Maßnahmen, welche die besonderen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft betreffen; c) Die Möglichkeit der Übertragung von Gemeindefunktionen an die Gemeinschaften mittels Konvention sowie die Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung von Institutionen und die Vertretung der Gemeinschaften in Organismen und Kommissionen.
 3. Die Gemeinde gewährleistet die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Gleichheit der Gemeinschaften.
 4. Die Gemeinde fördert spontane Arbeitsgruppen, Initiativen und Denkwerkstätten, die sich mit Themen und Anliegen der Allgemeinheit auseinandersetzen.“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 31, Abs.2).

Die Freiwilligenvereine haben auf Gemeindeebene besondere Rechte, etwa beim Zugang zu Akten und Informationen, bei der Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren und in Form der Möglichkeit der Übertragung von Gemeindefunktionen an die Vereine bzw. Gemeinschaften.

Beispiel Gemeinde Eppan

„Bei bleibender Freiwilligkeit der Gemeinschaftstätigkeit können folgende Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden: a) Zugang zu den Akten und Informationen, zu den Diensten und Strukturen der Gemeinde; b) Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren durch Anträge, Vorschläge, Befragungspflicht, Beanstandungsrecht bei Maßnahmen, welche die besonderen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft betreffen; c) die Möglichkeit der Übertragung von Gemeindefunktionen an die Gemeinschaften mittels Vereinbarung sowie die Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung von Institutionen und die Vertretung der Gemeinschaften in Organismen und Kommissionen“ (Satzung Gemeinde Eppan, Art. 46, Abs. 4).

Die Gemeinde Bozen nennt auch jene Vereine und Verbände der Bürger:innen, die besondere Unterstützung beanspruchen können, nämlich Zusammenschlüsse, die sich für die Familie, Sprachminderheiten, Umwelt, Arbeit, Jugend und Chancengleichheit zwischen Mann und Frau einsetzen.

Beispiel Gemeinde Bozen

„1. Die Stadtgemeinde unterstützt neben den freien Formen des Zusammenschlusses und des Genossenschaftswesens, die spezifisch im Regionalgesetz angegeben sind, auch jene, die den Schutz der Familie, der sprachlichen Minderheiten und der Umwelt, die Förderung und die Unterstützung der

Arbeit und der Jugend sowie den Schutz und die Entwicklung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau zum Zweck haben.

2. Im Rahmen der Unterstützung und der Stärkung des freien Vereinswesens und des Volontariats kann die Stadtgemeinde unter Beachtung der globalen organisatorischen und haushaltsplanmäßigen Vereinbarkeit den Vereinen, den Genossenschaften und sonstigen organisierten Zusammenschlüssen von Privatpersonen Strukturen, Investitionsgüter und Dienste zur Verfügung stellen. Auf keinen Fall darf jedoch irgendeine dieser Begünstigungen in einer anderen Form gewährt werden als durch eigens dazu abgeschlossene Konventionen unter Beachtung der Kriterien und der Bedingungen, die durch die Stadtgemeinde mit eigenen Ausrichtungsakten allgemeiner Art festgelegt sind“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 50).

Die Vereine und Verbände können von der Gemeinde (Bürgermeister:in, Ausschuss, Gemeinderat) konsultiert und angehört werden, auch in „Formen der ständigen Beratung“.

Beispiel Gemeinde Bozen

„1. Um die Rolle und die Tätigkeit der freien Vereinigungen zu stärken sowie um den Zusammenschluss verstreuter Interessen oder die Äußerung gemeinsamer Ansprüche von BürgerInnengruppen zu erleichtern, kann die Stadtgemeinde Formen der Beratung auf Gebietsebene ins Leben rufen, eventuell auch ständiger Art. Die Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung legt fest, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen solche Beratungsformen für die Vorbereitung von Ausrichtungspapieren, die für die Gemeinschaft besonders wichtig sind oder die Gründung von Diensten von besonderer gesellschaftlicher Wichtigkeit betreffen, eingesetzt werden können.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 52).

In der kommunalen Demokratie in Südtirol spielen auch die Beiräte als Verbindungsglied zwischen der Gemeindepolitik und der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle. In den allermeisten Gemeinden des Landes gibt es derartige Beiräte für Senior:innen und für Jugendliche, manchmal auch für Familien. In den größeren Stadtgemeinden wie Bozen, Meran, Brixen und Bruneck, bestehen auch Ausländerbeiräte zwecks Vertretung der ansässigen Ausländer:innen, die nicht wahlberechtigt sind. Die Gemeinde Meran hat für weitere soziale Gruppen und Tätigkeitsbereiche Beiräte eingerichtet.

Beispiel Gemeinde Meran

„1. Um die Bündelung verbreiteter Interessen zu erleichtern oder die eigenständige Vertretung von Forderungen oder Bedürfnissen seitens der Gesellschaftsgruppen in den zuständigen Gremien der öffentlichen Verwaltung zu fördern, unterstützt die Stadtverwaltung die Bildung von Beiräten für Tätigkeits- oder Interessensbereiche wie z. B. der Beirat der in Meran ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen und staatenlosen BürgerInnen, der SeniorInnenbeirat, der Beirat der im Bereich Kultur tätigen Vereine, der Jugendbeirat, der Kindergemeinderat, der Umweltbeirat, die Konferenz der Stadtviertelpräsidentinnen und Stadtviertelpräsidenten usw.

3. Die Beiräte nehmen an den politischen und administrativen Entscheidungen der Stadtverwaltung teil. In den Ordnungsbestimmungen müssen die Fälle vorgesehen sein, in denen die Beiräte befragt werden müssen und auch in welcher Form dies geschehen soll. Die Beiräte können Eingaben, Petitionen und Vorschläge im Sinne der folgenden Artikel einbringen sowie an den im nachstehenden Artikel 62 geregelten Abstimmungen teilnehmen.“ (Satzung Gemeinde Meran, Art. 56)

Kinder und Jugendliche haben in allen Gemeinden Südtirols einen eigenen, in der Satzung verankerten Beirat.

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und fördert ihre aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik. 1. Zu diesem Zweck sucht die Gemeinde die Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. 2. Der Gemeinderat setzt nach Anhören der örtlichen Jugendorganisationen für die Dauer seiner Amtsperiode einen Jugendbeirat bestehend aus 7 Mitgliedern ein. Der Jugendbeirat muss aus mindestens 3 Jugendlichen im Alter von 15 - 18 Jahren zusammengesetzt sein. Den Vorsitz hat der Bürgermeister oder der für den Bereich zuständige Gemeindeferent bzw. Gemeinderat inne. 3. Der Jugendbeirat hat beratende Funktion und unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge und Anregungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu verbessern. 4. Außerdem kann die Gemeinde jene Jugendliche, welche mit den geplanten Maßnahmen und Projekten unmittelbar zu tun haben, in Versammlungen und Treffen anhören und Befragungen auch mittels moderner Kommunikationsmittel durchführen“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 32).

Auch die älteren Mitbürger:innen ab dem 60. Lebensjahr werden in allen Gemeinden über einen Beirat für ihre Belange vertreten.

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Senioren und fördert deren aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik. 2. Zu diesem Zweck wird nach Anhören der örtlichen Seniorenvereinigung vom Gemeinderat für die Dauer der Amtsperiode ein Seniorenbeirat aus 7 Mitgliedern eingesetzt. Der Seniorenbeirat muss wenigstens aus drei Personen zusammengesetzt sein, die älter als 65 Jahre sind. Den Vorsitz hat der Bürgermeister oder der für den Bereich zuständige Gemeindeferent bzw. Gemeinderat inne. 3. Der Seniorenbeirat hat beratende Funktion und unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge und Anregungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Senioren in der Gemeinde zu verbessern“ (Satzung Gemeinde Kurtatsch, Art. 33).

Der Ausländerbeirat vertritt Anliegen der in der Gemeinde ansässigen Ausländer:innen und formuliert Vorschläge für ihre bessere Integration in die Gesellschaft vor Ort.

Beispiel Gemeinde Meran

„1. Der Beirat der in Meran ansässigen Nicht-EU- BürgerInnen und staatenlosen BürgerInnen wurde eingerichtet, um den ausländischen StaatsbürgerInnen, die mit Aufenthaltsrecht im Gemeindegebiet leben, ein Diskussionsforum zu bieten, damit sie teilhaben können und Vorschläge zu Themen des örtlichen öffentlichen Lebens, die sie näher betreffen, einbringen können. Dieser Beirat besteht aus direkt in einer freien und geheimen Wahl gewählten Mitgliedern, steht dem Gemeinderat und dem Gemeindeausschuss beratend zur Seite und bringt Vorschläge ein.“ (Satzung Gemeinde Meran, Art. 57)

Folgende Rechte und Verfahren kommen, im Unterschied zu den bisher genannten Beteiligungsformaten, in einigen wenigen Gemeinden Südtirols zur Anwendung:

5. Das digitale Bürgerforum

Ein neues Format der direkten Kommunikation zwischen der Gemeinde (Bürgermeister:in und Ausschuss) und den Bürger:innen bildet das digitale Forum, das für alle auf der Website der Gemeinde einsehbar ist. Alle Bürger:innen können dort ihre Anfragen, Vorschläge und Stellungnahmen deponieren.

Davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit, dass „der Gemeinderat und Gemeindeausschuss informelle Gruppen, Komitees und Bürgervereinigungen anhören können“ (Gemeinde Eppan, Art. 51). Dies geschieht in der tagtäglichen Praxis der Gemeindepolitik und in der politischen Tätigkeit der Gemeindepolitiker:innen ohnehin.

Beispiel Gemeinde Eppan

„Die Gemeinde richtet auf der eigenen Homepage ein Bürgerforum ein, wo interessierte Bürger und Bürgerinnen formlos Vorschläge und Anregungen einbringen können“ (Satzung Gemeinde Eppan Art. 51).

Beispiel Gemeinde Mals

„Die Gemeinde richtet auf der eigenen Homepage ein Bürgerforum ein, wo interessierte Bürger formlos Vorschläge und Anregungen einbringen können.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 39, Abs.1)

6. Die Öffentliche Anhörung

In den Verfahren zur Erstellung von Rechtsakten oder Verwaltungsakten von allgemeinem Interesse kann vor der Verabschiedung der Endfassung dieses Aktes eine öffentliche Anhörung erfolgen. Über die Abhaltung einer öffentlichen Anhörung befindet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters, oder zwei Fraktionssprechern, oder einem Stadtviertelrat.

Eine öffentliche Anhörung muss auch dann anberaumt werden, wenn sie von einer Mindestzahl von Bürger:innen (in Bozen mindestens 2.000 Personen) mit Unterschrift verlangt wird, sofern dies nicht von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gemeinderäte mit Begründung abgelehnt wird.

Worin besteht eine öffentliche Anhörung? Vereine, Komitees und andere Bürgergruppen können einen Experten benennen, der bei der Anhörung öffentlich auftritt. Auch die Ratsfraktionen und der Gemeindeausschuss können derartige Expertinnen benennen. Im Rahmen der Expertenhearings können die Bürger:innen Fragen stellen. Außerdem kann eine direkte Gegenüberstellung von Expertenpositionen organisiert werden.

Beispiel Gemeinde Bozen

1. Eine öffentliche Anhörung muss auch dann anberaumt werden, wenn sie von mindestens 2.000 Personen verlangt wird (in der Gemeinde Bozen), sofern dies nicht von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gemeinderäte mit Begründung abgelehnt wird.
2. Bis. Die Forderung muss von einem Promotorenkomitee vorgelegt werden, dem mindestens 20 Bürger mit den unter Art.3 genannten Eigenschaften angehören müssen.
- 2 ter. Die Bürger, wie unter Art. 2 bis genannt, müssen die Unterschriften binnen 60 Tagen ab Vorlage ihrer Forderung zur Abhaltung einer öffentlichen Anhörung vorlegen.
- 2 quater. Die Anhörung muss binnen 60 Tagen nach Hinterlegung der erforderlichen 2.000 Unterschriften beim Generalsekretariat der Gemeinde angesetzt werden.
3. Die Anhörung wird in der Form einer kontroversen öffentlichen Debatte abgewickelt, an welcher neben dem Gemeindeausschuss und den Ratsfraktionen, über einen Experten folgende Personengruppen teilnehmen können: Vereine, Komitees, Bürgergruppen, die nicht für Einzelinteressen eintreten.
4. Die Geschäftsordnung regelt die Verfahren zur Sammlung der Unterschriften, die Form der Bekanntgabe, die Modalitäten der Abwicklung der Anhörung, die zu feststehenden Zeiten abgeschlossen werden muss.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 21)

7. Der Bürgerbeschlussantrag

In der Regel sind in Südtirol nur gewählte Gemeinderät:innen berechtigt, einen Antrag im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Einige Satzungen wie z.B. jene von Bozen (Art. 58) gestehen dieses Recht auch den Bürgerinnen zu. Allerdings ist dazu eine relativ hohe Zahl an Unterstützer:innen erforderlich (in Bozen 500). Wenn die Gemeinde für das Anliegen zuständig ist, muss der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Der Gemeinderat hat innerhalb von 30 Tagen darüber zu entscheiden. Die Genehmigung oder Ablehnung des Bürgerbeschlussantrags muss begründet werden.

Beispiel Gemeinde Bozen

„1. Die BürgerInnen können Ratsbeschlüsse erwirken, indem sie eine entsprechende Vorlage einreichen, die von wenigstens 500 InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung unterschrieben sein muss. Die Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung gibt die Formen und Modalitäten solcher Unterschriftensammlungen an. 2. Die Vorlage muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie bei den zuständigen Gemeindeämtern offiziell hinterlegt wurde, auf die Tagesordnung des Rates gesetzt werden. Wenn der Gegenstand gemäß Art. 33 der Satzung in die Zuständigkeit des Gemeindeausschusses fällt, muss der Rat kurzfristig über die durch den Gemeindeausschuss getroffenen Entscheidungen informiert werden. Wenn hingegen der Gegenstand in die Zuständigkeit des Rates fällt, muss dieser innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung darüber beschließen. Die eventuelle Bewilligung oder Abweisung der von den BürgerInnen eingereichten Beschlussvorlage muss begründet werden und den Einreichenden unter Beachtung der in der entsprechenden Verordnung vorgegebenen Modalitäten und Fristen mitgeteilt werden.“ (Satzung Gemeinde Bozen Art. 58)

Beispiel Gemeinde Mals

„Mindestens fünfzig Bürger können eine schriftliche Petition auf die Tagesordnung des nächsten Gemeinderates setzen.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 39, Abs 3.)

Beispiel Gemeinde Eppan

„Mit wenigstens 200 Unterschriften können Bürger:innen und Vereine die Genehmigung oder Änderung von ‚grundlegenden Akten‘ der Gemeinde verlangen. Die Anträge müssen binnen 30 Tagen vom zuständigen Organ behandelt werden.“ (Satzung Gemeinde Eppan, Art. 52, Abs.4)

8. Der Bürgerrat

Die Gemeinde kann einen „Bürgerrat“ zur Bearbeitung von wichtigen Fragen der Gemeindepolitik einberufen. 15 bis 20 wahlberechtigte Bürger:innen der Gemeinde werden per Losverfahren als Mitglieder dieses Bürgerrats ausgewählt. Es sind keine spezifischen Vorkenntnisse und Vorbereitung erforderlich. Unter der Begleitung von professionellen Moderator:innen arbeiten die Bürger:innen gemeinsam an einem Lösungsvorschlag für ein Problem von öffentlichem Interesse in Zuständigkeit der Gemeinde. Der Bürgerrat schließt seine Arbeit mit einem Bericht ab, der nicht notwendigerweise konkrete Projekte vorsieht, sondern nur Vorschläge und Empfehlungen an den Gemeindeausschuss und an den Gemeinderat umfasst. Derartige Bürgerräte sind bisher in Naturns, Eppan und St. Martin i. P. abgehalten worden, ohne spezifisch in der jeweiligen Satzung geregelt zu sein.

Eine weiterreichende Form des Bürgerrats ist das sog. „Bürgergutachten“. Zum Zweck der partizipativen Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags für ein Projekt oder eine Planungsaufgabe der Gemeinde kann

der Gemeindeausschuss ein solches „Bürgergutachten“ in Auftrag geben. Zu diesem Zweck werden 15-25 in der Gemeinde wahlberechtigte Bürger:innen per Losverfahren ausgewählt und für eine Woche von Arbeits- und familiären Pflichten befreit, um in der Gruppe, unterstützt von Fachleuten und professionellen Moderator:innen, einen Lösungsvorschlag für das vorgegebene Problem auszuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in einem Bürgergutachten zusammengefasst und der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Form der Bürgerbeteiligung gibt es in institutionalisierter Form in Südtirol noch nicht.

Beispiel Bürgerrat auf Landesebene (L.G. Nr. 22 vom 3.12.2018, Art. 17-23)

ist ein „Bürgerrat ein moderiertes Beteiligungsverfahren, bei dem Bürgerinnen und Bürger ergebnisoffen über gemeinwohlrelevante Fragestellungen der Landes- und Gesellschaftsentwicklung beratschlagen. Der Bürgerrat ermöglicht es mit einer geeigneten Methode, gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen. Ziel eines Bürgerrates ist es, die Bürgerinnen und Bürger in den politischen Entscheidungsprozess einzubinden“ (vgl. Art. 2, Abs. 6, des L.G. Nr. 22/2018).

Ein Bürgerrat auf Landesebene ist auf Antrag von 300 Bürger:innen abzuhalten. Er wird vom Büro für politische Bildung ausgerichtet, das beim Südtiroler Landtag eingerichtet ist (L.G. 22/2018, Art.19). Der Bürgerrat setzt sich aus mind. 12 Personen zusammen, die nach geschichtetem Zufallsverfahren nach Geschlecht, Alter und Sprachgruppe ausgewählt werden.

Der Bürgerrat hat in 1,5 Tagen zu beraten und als Ergebnis eine einstimmig verfasste Erklärung mit Ideen, Anregungen und Empfehlungen zu einem Problem der Landespolitik abzugeben. Das Ergebnis wird in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt (Bürgerratsbericht mit Präsentation gemäß Art. 22, L.G. 22/2018). Er wird an die politischen Entscheidungsträger weitergeleitet und auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

Er besteht aus 12 Personen, die nach einem geschichteten Zufallsverfahren ausgewählt werden (Sprachgruppe, Geschlecht, Alter). Er behandelt in eineinhalb Tagen eine Sachfrage, die in die Zuständigkeit des Landestages oder der Landesverwaltung fällt und verfasst eine Erklärung, die Ideen, Empfehlungen und Anregungen beinhaltet. Die Einberufung eines Bürgerrates kann von 300 BürgerInnen gefordert werden. (vgl. L.G. Nr. 22/2018).

9. Der Bürgerhaushalt

Bürger und Bürgerinnen haben in der Regel kein Recht, beim Haushaltsvoranschlag der Gemeinde mitzubestimmen. Auch für viele Gemeinderäte ist der Haushalt eher eine Sache der Experten. Dabei ist dieser nichts anderes als das in Zahlen geronnene Tätigkeitsprogramm der Gemeindeverwaltung für das kommende Jahr. Der Mitbestimmung im Wege von Abstimmungsrechten der Bürger:innen ist der Haushalt entzogen, wie alle steuerrechtlichen Fragen in Italien. Umso interessanter das Verfahren des Bürgerhaushalts, eine moderne Form der Beteiligung der Bürger:innen am kommunalen Haushalt, bei der sie direkt, dauerhaft und eigenständig mitwirken können. In Brasilien und Neuseeland entstanden, wird es heute in Hunderten von Kommunen Europas angewandt. Der Bürgerhaushalt ist keine bloß einmalige Volksabstimmung oder Umfrage, sondern ein auf Dauer angelegtes, genau geregeltes Verfahren, das den Bürger:innen Mitentscheidung über zumindest einen Teil des Haushaltsvoranschlags ihrer Gemeinde erlaubt.

Beispiel Gemeinde Mals

„Der Bürgerhaushalt wird als ein öffentliches Beteiligungsverfahren sowohl bei der Gestaltung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde als auch bei Bürgerbeteiligung in den Gemeindefestsetzungen der

entsprechenden Prioritätensetzung eingeführt. Durch dieses Mitspracheverfahren fördert die Gemeindeverwaltung die Transparenz und den Sinn für Mitverantwortung sowohl im Bereich der Ausgaben als auch im Bereich der Sparmöglichkeiten. Die Umsetzung wird mit eigener Gemeindeverordnung geregelt.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 39, Abs. 4).

Beispiel Gemeinde Kurtatsch

„Der Bürgerhaushalt wird als ein öffentliches Beteiligungsverfahren sowohl bei der Gestaltung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde als auch bei der entsprechenden Prioritätensetzung eingeführt. Durch dieses Mitspracheverfahren fördert die Gemeinde die Transparenz und den Sinn für Mitverantwortung sowohl im Bereich der Ausgaben als auch im Bereich der Sparmöglichkeiten. Die Umsetzung wird mit eigener Gemeindeverordnung geregelt“ (Gemeinde Mals Satzung, Art. 39, Abs. 4).

10. Die Rechte der Bürger:innen und Verbände aufgrund des Gesetzes „Raum und Landschaft“ (L.G. Nr. 9/2018)

Am 10.7.2018 ist das Landesgesetz „Raum und Landschaft“ vom Landtag verabschiedet worden, aber erst zwei Jahre später, also im Juli 2020, in Kraft getreten. Der Sachbereich Raumordnung und Landschaftsschutz sind erstmals zusammengeführt worden. Dieses Gesetz bildet heute die Grundlage für diesen außerordentlich wichtigen Bereich des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes in Südtirol. Das Gesetz beinhaltet auch wichtige Bestimmungen zum Recht auf Wohnen. Am 14.3.2023 genehmigte die Landesregierung eine Novellierung des Gesetzes mit einer Reihe von technischen Anpassungen, die kurz darauf vom Landtag verabschiedet worden sind. Allgemein führt das Gesetz Raum und Landschaft folgendes Prinzip für die Planung und Bürgerbeteiligung ein:

Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen

„Die Maßnahmen von übergemeindlichem oder Landesinteresse, sofern ihre Konformität mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Raumordnung nach Anhören der betroffenen Gemeinde festgestellt wurde (...). Ist für die Maßnahmen eine Änderung der Planungsinstrumente der Gemeinde erforderlich, bewirkt die Genehmigung des Projektes durch die Landesregierung auch diese Änderung, sofern die Gemeinde gemäß Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, am Verfahren zur Genehmigung des Projektes beteiligt war und zudem die Verfügbarkeit der Flächen gewährleistet ist, **und unter der Voraussetzung, dass der Entwurf zur Änderung der Planungsinstrumente im Südtiroler Bürgernetz und im Sitz der Gemeinde für 15 aufeinander folgende Tage vor der Einberufung der Dienststellenkonferenz laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, veröffentlicht wird. Alle können während dieses Zeitraums Einwände vorbringen.** Der Beschluss zur Genehmigung der Änderung wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und wird am Tag nach seiner Veröffentlichung wirksam.“ (L.G. Nr. 9/2018, Art. 70, Abs.1/c.)

10.1 Rechte auf Bürgerbeteiligung in der Raumordnung im Allgemeinen

Im Gesetz Raum und Landschaft sind einige Rechte auf Bürgerbeteiligung vorgesehen, und zwar beim Verfahren zur Genehmigung des Landesstrategieplanes und bei der Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms.

Der Entwurf des Landesstrategieplans muss im Südtiroler Bürgernetz und in den Sitzen der Gemeinden zur Einsichtnahme veröffentlicht werden (Art. 44, Abs.1). Dann haben Vereine, Verbände, Körperschaften 90 Tage Zeit, um ihre Einwände einzubringen (Art. 44, Abs. 2).

„(2) Der Zeitpunkt, ab dem der Planentwurf veröffentlicht ist, wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Region und im Südtiroler Bürgernetz bekanntgegeben. Der Planentwurf wird für mindestens 30 Tage veröffentlicht. Innerhalb von 90 Tagen ab dem ersten Tag der Veröffentlichung können die daran interessierten Körperschaften, Vereine und Verbände bei den Gemeinden oder bei der Landesregierung Einwände und Vorschläge zur Verbesserung des Planes einbringen.“ (L.G. 9/2018, Art. 44).

Eine weitere wichtige Grundlage des Landschaftsschutzes bildet der Landschaftsplan (laut L.G. Nr. 9/2018, Art. 47), der vom Gemeinderat beschlossen wird. Das Verfahren zur Erstellung der Landschaftspläne ist im Art. 48 geregelt und sieht die Mitwirkung von Vereinen und Verbänden vor.

„(8) Bezirksgemeinschaften, Vereine und Verbände...können in jedem Fall angemessen begründete Vorschläge zur Änderung des Landschaftsplans vorlegen.“ (L.G. 9/2018, Art. 48, Verfahren zur Genehmigung des Landschaftsplans)

Die Fachpläne (FPL) setzen die Ziele, die Grundsätze und die Richtlinien des Landesstrategieplanes um; sie können auch nur bestimmte Teile des Landesgebietes betreffen (L.G. Nr.9/2018, Art. 49, 1). Auch hier können betroffene Bürger:innen binnen 30 Tagen ab Veröffentlichung Stellung beziehen, wie im Verfahren zur Genehmigung des Fachplans vorgesehen (L.G. 9/2018, Art. 50).

„Der Planentwurf wird von der Landesregierung beschlossen und mit entsprechenden Unterlagen im Südtiroler Bürgernetz und in den Sitzen der Gemeinde für 30 Tage veröffentlicht. Während dieses Zeitraums kann jeder Anmerkungen vorbringen“ (L.G. Nr. 9/2018, Art. 50, Abs.1).

10.2 Das Gemeindeentwicklungsprogramm

Eine wesentliche Neuerung in der Landschaftsplanung Südtirols bildet das Gemeindeentwicklungsprogramm (L.G. 9/2018, Art. 51), das für mindestens 10 Jahre Gültigkeit (Rechtskraft) hat. Mit der Einführung des Gemeindeentwicklungsprogramms (GEP) haben die Bürger:innen, aber auch die Verbände und Interessensgruppen die Möglichkeit, ihre Ideen, Beiträge und Wünsche im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Gemeinde zu äußern. Bis jetzt (September 2024) haben mindestens 60 Gemeinden die Beschlüsse zur Erarbeitung des Programms gefasst. Eine weitere wichtige Abänderung betrifft die Aufhebung der Frist für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzepts, was von vielen Umweltschutz-organisationen heftig kritisiert worden ist. Wie läuft dieses Verfahren ab?

Das „GEP Raum und Landschaft beinhaltet die Vorhaben und Ziele für eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Entwicklung der Gemeinde“, ließ das Land verlauten (Handreichung „Broschüre 12“ der Landesverwaltung). Die Gemeinden erhalten für die Erstellung des GEP einen Beitrag vom Land. In der Regel muss eine Gemeinde ein Planungsteam mit dieser Aufgabe betrauen. Laut Gesetz müssen die Gemeinden folgendermaßen vorgehen:

Beispiel Landesgesetz zu Raum und Landschaft

(1) „Die Gemeinden, vorzugsweise mehrere zusammengeschlossen, erarbeiten für ihr Gebiet das Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft (GProRL) als langfristiges Planungsinstrument. Das Entwicklungsprogramm gilt mindestens 10 Jahre. Vor seinem Verfall muss das Entwicklungsprogramm mit Beschluss des Gemeinderates überarbeitet oder bestätigt werden. Punktuelle Änderungen sind nicht zulässig.“

(2) Die Gemeinden erarbeiten das Gemeindeentwicklungsprogramm im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens, das die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen, der Verbände und der Interessensgruppen gewährleistet.“ (L.G. Nr. 9/2018, Art. 51, Abs. 1 und 2)

Nach der Veröffentlichung des vom Gemeinderat beschlossenen Gemeindeentwicklungsprogramms kann jeder Bürger und jede Bürgerin seine Anmerkungen vorbringen.

„1) Der Entwurf für das Programm oder den Plan wird vom Gemeinderat nach Anhörung der Gemeindekommission Raum und Landschaft beschlossen.

(2) Der beschlossene Programm- oder Planentwurf wird mit den entsprechenden Unterlagen für die Dauer von 30 Tagen an der Amtstafel der Gemeinde und im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht. Während dieses Zeitraums kann jeder/jede Anmerkungen vorbringen. Die Gemeinde bestimmt weitere angemessene Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Bevölkerung.“ (L. G. 9/2018, Art. 53, Abs. 1 und 2)

(Quelle: Leitfaden L.G. Nr. 9/2018 auf URL: [Natur, Landschaft und Raumentwicklung \(provinz.bz.it\)](http://Natur,Landschaft%20und%20Raumentwicklung%20(provinz.bz.it)))

Beispiel Gemeinde Ratschings

Als erste Gemeinde Südtirols verfügt Ratschings über ein Gemeindeentwicklungsprogramm (GEP) für Raum und Landschaft. Die Landesregierung hat es am 17.10.2023 genehmigt. Zuvor war der Entwurf vom Gemeinderat von Ratschings beschlossen und von der Landeskommision für Raum und Landschaft eingehend geprüft worden.

Die Zukunft der Gemeinden aktiv gestalten: Das ist das Ziel der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GEP), mit der derzeit Südtirols Gemeinden befasst sind. Das GEP wurde mit dem 2020 in Kraft getretenen Landesgesetz "Raum und Landschaft" (Nr.9/2018) als neues Planungsinstrument eingeführt. Es beinhaltet die Vorhaben und Ziele für die Gemeindeentwicklung für mindestens zehn Jahre.

Das GEP der Gemeinde Ratschings ist bis 2050, also knapp 30 Jahre lang gültig. Wie im Artikel 51 des Landesgesetzes Raum und Landschaft festgelegt, umfasst es als langfristiges Planungsinstrument die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele für das Gemeindegebiet wie etwa die Bereitstellung von Wohnraum, öffentliche Freiräume, Mobilität und Erreichbarkeit, aber auch die Tourismusentwicklung.

Sichtbar wird das Programm durch die Ausweisung von Siedlungsgrenzen. Voraussetzung für ein Siedlungsgebiet ist: Es muss sich um ein erschlossenes Gebiet handeln, mit einer kompakten Siedlungsstruktur, einer Vielfalt von Nutzungswidmungen, mit öffentlichen Einrichtungen und Handel, mit öffentlichen Grünflächen und Personennahverkehr sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Ganz zentral im Siedlungsgebiet ist die Wohnqualität, für die ebenfalls Mindeststandards gelten.

In der Gemeinde Ratschings trifft dies auf die Örtlichkeiten Gasteig, Stange, Mareit, Ridnaun/Dorf, Telfes, Maiern, Innerratschings, Mittertal und Ridnaun/Braunhofer zu. Sie werden als Siedlungsgebiete abgegrenzt. Nicht als Siedlungsgebiet abgegrenzt werden können hingegen die Örtlichkeiten Ridnaun/Strickner und St. Anton/Jaufental: Sie sind nicht mit öffentlichen Einrichtungen oder Handelsstrukturen ausgestattet sowie teilweise auch nicht an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Innerhalb der Siedlungsgrenzen kann die Gemeinde die Entwicklung maßgeblich eigenverantwortlich steuern. In den Gebieten außerhalb der Siedlungsgrenzen liegt der Fokus hingegen auf dem Schutz von Boden und Landschaft. Damit soll eine kompakte Siedlungsentwicklung ermöglicht und die Zersiedelung eingedämmt werden. Dies entspricht auch den

ambitionierten Zielen des Klimaplan Südtirol zur Neuversiegelung der Böden, die bis 2030 halbiert und bis 2040 auf null gesetzt werden soll.

Mehr als die Hälfte der Südtiroler Gemeinden sind derzeit mit der Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft beschäftigt. Insgesamt 41 Gemeindegruppen für die Ausarbeitung des GEP haben sich bisher gebildet. 46 Gemeinden haben um Finanzierung angesucht, 66 Gemeinden haben die Vereinbarung zur Zusammenarbeit abgeschlossen und 97 Gemeinden haben mit den Treffen für die übergemeindliche Zusammenarbeit für die Erstellung des GEPs begonnen.

Quelle: LPA: [Ratschings ist erste Gemeinde mit Gemeindeentwicklungsprogramm | News Archive | News | Südtiroler Landesverwaltung \(provinz.bz.it\)](#)

Ein technischer Leitfaden beschreibt den ganzen Planungsprozess und zeigt die zu bearbeitenden Bereiche auf: Mobilität, Siedlungsraum, Infrastrukturen, Landschaft und Umwelt. Diese müssen von Fachleuten analysiert und beschrieben werden sowie ein Stärken-Schwächen-Profil erstellt werden (Quelle: L.G. Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“, Art. 51 und Art. 53). Im zweiten Schritt müssen für alle Planungsbereiche Entwicklungsziele benannt werden. Im Bereich Siedlungsentwicklung müssen die Siedlungsgrenzen festgeschrieben werden, innerhalb welcher die Gemeinde im Planungszeitraum (10 Jahre) sich baulich entwickeln will. Im Bereich Tourismus soll ein Tourismusedwicklungsprogramm erstellt werden; im Bereich Mobilität ein eigenes Mobilitäts- und Erreichbarkeitsprogramm. Die Siedlungsentwicklung muss von Bedarfsprognosen im privaten, öffentlichen und gewerblichen Bereich ausgehen: „Der auffälligste Unterschied [gegenüber bisheriger Planungspraxis] ist wohl die umfassende, interdisziplinäre Analyse des Ist-Zustands. Neu ist auf jeden Fall auch das übergreifende, vom Gesetz benannte Ziel einer nachhaltigen Entwicklung“ (Helmuth Pörnbacher, APOLLIS, Partizipation auf Gemeindeebene, vgl. www.apollis.it).

Ein Novum gibt es auch beim dritten Schritt, nämlich der „Strategischen Umweltprüfung“, ein partizipativer Prozess, der in mehreren Phasen abzuwickeln ist. Dieser Prozess gliedert sich in drei Phasen:

1. Runde: Diskussion der Bestandsanalyse mit den Bürger:innen
2. Runde: Festlegung der Ziele, Prüfung der Alternativen
3. Runde: Entwicklungspfad und Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von negativen Umweltauswirkungen.

Der Leitfaden des Landes zum GEP liefert leider nur grobe Hinweise, mit welchen Instrumenten und Kriterien der Bürgerbeteiligung diese drei Runden oder Phasen abgewickelt werden sollen. Es wird nichts dazu ausgeführt, ob die Mitwirkung der Bürger:innen und ihrer Ergebnisse (eventuelles Bürgergutachten) verbindlich ist. Leider gibt es in Südtirol erst wenige Erfahrungen mit partizipativen Planungsprozessen (z.B. Bürgerräte oder Gemeindeleitbilder), auf die man zurückgreifen könnte.

10.3 Änderungen am Landschaftsplan der Gemeinde

Der Bürgerantrag auf Änderungen am Gemeindeplan verläuft in folgenden 4 Schritten:

Schritt 1: Der Gemeindeausschuss leitet das Verfahren per Beschluss ein und bezieht sich darin auf das verpflichtende, aber nicht bindende Gutachten der Gemeindekommission für Raum und Landschaft.

Schritt 2: Der Beschluss wird 30 Tage lang veröffentlicht (www.buergernetz.bz.it/civis/de/akten-raumplanung.asp). In dieser Zeit können bei der Gemeinde Stellungnahmen abgegeben werden.

Schritt 3: Je nach Lage der betroffenen Fläche steht folgender Schritt zur Auswahl.

- a) Liegt die von der Umwidmung betroffene Fläche innerhalb der Siedlungsgrenze, entscheidet der Gemeinderat über Stellungnahmen und Umwidmung. Die Gemeinde veröffentlicht die Änderung des Gemeindeplans im Bürgernetz, die Änderung tritt in Kraft.
- b) Liegt die von der Umwidmung betroffene Fläche innerhalb der Siedlungsgrenze und handelt es sich um Landschaftsgüter von herausragender Bedeutung (etwa Ensembles und Naturdenkmäler) gibt die Landeskommision für Raum und Landschaft (LKRL) ein verpflichtendes, aber nicht bindendes Gutachten ab.
- c) Liegt die von der Umwidmung betroffene Fläche außerhalb der Siedlungsgrenze, gibt die LKRL ein verpflichtendes, aber nicht bindendes Gutachten ab.

Schritt 4: Der Gemeinderat stimmt (3b und 3c) über die Umwidmung ab und nimmt dabei Bezug auf die Stellungnahmen und das Gutachten der LKRL.

- a) Der Gemeinderat schließt sich dem Gutachten der LKRL an.
- b) Der Gemeinderat weicht in seinem Beschluss vom Gutachten der LKRL ab und begründet dies.

Die Gemeinde schickt ihren Ratsbeschluss (a oder b) an das Landesamt für Gemeindeplanung, das einen Beschluss für die Landesregierung vorbereitet, die abschließend entscheidet (Quelle: NSB 2/2023, 23).

10.4 Das Grün-Grün-Verfahren auf Gemeindeebene

- Der/Die Grundeigentümer:in stellt einen Antrag auf Änderung von Grün (etwa Wald) zu Grün (Landwirtschaftsgebiet) an die Gemeinde.
- Der Gemeindeausschuss kann das Verfahren per Beschluss einleiten.
- Der Beschluss wird 30 Tage lang veröffentlicht (www.buergernetz.bz.it/civis/de/aktenraumplanung.asp). In dieser Zeit können bei der Gemeinde Stellungnahmen abgegeben werden.
- Antrag und Stellungnahmen werden dem Landesamt für Landschaftsplanung übermittelt. Geht es um die Widmungen Landwirtschaftsgebiet, Wald, bestockte Wiese und Weide, Weidegebiet und alpines Grünland, bewertet die Grün-Grün-Kommission (Bürgermeister:in, Landesamt für Landschaftsplanung, Direktor:in des zuständigen Forstinspektorats) den Antrag. Sollten Schutzkategorien betroffen sein, übernimmt die Landeskommision für Raum und Landschaft diese Aufgabe.
- Der Gemeinderat gibt sein Gutachten ab. Fällt dieses wie jenes der Kommission positiv aus, wird die Umwidmung per Dekret des Landesrates/der Landesrätin genehmigt. War das Kommissiongutachten negativ, jenes des Gemeinderats fällt aber positiv aus, liegt die Entscheidung bei der Landesregierung. Spricht sich der Gemeinderat schließlich gegen die Umwidmung aus, ist der Antrag abgelehnt
- Beschluss bzw. Dekret werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht, die Änderung tritt am folgenden Tag in Kraft.



C. Volksabstimmungsrechte (direkte Demokratie)

Gemäß italienischer Verfassung (Art. 71 und 75), dem Landesgesetz Nr. 22 vom 3.12.2018 haben die Bürger und Bürgerinnen auf Landesebene das Recht auf Ausübung der wesentlichen Verfahren der direkten Demokratie: die Volksinitiative, das bestätigende Referendum, die abschaffende Volksabstimmung, das bestätigende Satzungsreferendum. All diese Abstimmungen sind in ihrer Wirkung rechtsverbindlich. Darüber hinaus können auch Volksbefragungen ohne rechtsverbindliche Wirkung abgehalten werden.

Grundsätzlich sind bei den Grundrechten zur direkten Demokratie (Volksabstimmungsrechte – Referenden) zwei Formen zu unterscheiden:

1. Die **Volksinitiative**, um ein Projekt anzustoßen, um Maßnahmen anzuregen, um Lösungen für offene Probleme mit Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten herbeizuführen
2. Das **Referendum**, eine Art Vetorecht der Bürger:innen, i.S. des bestätigenden Referendums nach internationalem Sprachgebrauch, um einen Beschluss der politischen Vertreter:innen zu blockieren, bevor er in Kraft tritt.

Beide Formen konnten in Südtirol auf Landesebene bisher seit 1948, also seit Einführung einer echten repräsentativen Demokratie, nur drei Mal ausgeübt werden, nämlich bei den Volksinitiativen im Oktober 2009, beim bestätigenden Referendum zum Direkte-Demokratie-Gesetz im Februar 2014 und beim bestätigenden Referendum zum Direkte-Demokratie-Gesetz im Juni 2022. Außerdem wurde im Juni 2016 eine landesweite Volksbefragung zum Flughafen abgehalten, ausgelöst vom Landtag. Auf Gemeindeebene werden Volksabstimmungen vor allem zu Vorschlägen der Bürgerschaft (Volksinitiative) angestoßen, finden jedoch selten statt. Hier eine Übersicht der in modernen Demokratien bestehenden Volksabstimmungsrechte:

Übersicht über die Volksabstimmungsformen (direkte Demokratie)

Art des Volksrechts	Italienische Bezeichnung	Verbindung mit Volksabstimmung	Rechtswirkung
Volksbegehren	<i>Iniziativa popolare con votazione consiliare (proposta di legge di iniziativa popolare)</i>	Volksinitiative (Volksbegehren) mit Recht auf Gemeinderatsbeschluss	Kann vom GR angenommen oder abgelehnt werden

Volksinitiative	<i>Referendum propositivo</i>	Einführende Volksabstimmung	Ergebnis der Abstimmung bindend
	<i>Referendum abrogativo</i>	Abschaffende Volksabstimmung	
	<i>Referendum statutario</i>	Volksinitiative zur Änderung der Satzung	
Bestätigendes Referendum	<i>Referendum confermativo facoltativo senza controproposta</i>	Bestätigendes Referendum ohne Gegenvorschlag der Bürger	Ergebnis der Abstimmung bindend
	<i>Referendum confermativo facoltativo con controproposta</i>	Bestätigendes Referendum mit Gegenvorschlag der Bürger	
Volksbefragung	<i>Referendum consultivo</i>	Volksabstimmung ohne bindende Wirkung (kein Instrument der direkten Demokratie im engen Sinn)	Keine Verpflichtung der polit. Organe zur Umsetzung

Quelle: Thomas Benedikter/Paolo Michelotto, Bürgerbeteiligung in der Gemeinde, POLITIS-Expertise 5/2015

Die wichtigsten Volksabstimmungsrechte sind in allen Gemeindefestsetzungen verankert, ausgehend von den Vorgaben des Regionalgesetzes zur Gemeindeordnung, die von den Gemeinden im Rahmen umgesetzt werden müssen. Jede Gemeinde verfügt im Rahmen ihrer Satzungsautonomie über eine beträchtliche Gestaltungsfreiheit. Gute Regeln für die Durchführung von Volksabstimmungen sind für die direkte Demokratie auf Gemeindeebene genauso entscheidend wie auch auf anderen Regierungsebenen.

Eine Volksabstimmung über eine Volksinitiative erfolgt über eine klar und unmissverständlich formulierte Vorlage, die nur Fragen von öffentlichem Interesse beinhalten darf. Die zur Volksabstimmung vorgelegte Sachfrage kann entweder kurz und bündig formuliert sein und wird nach der Abstimmung von den politischen Vertretern ausformuliert; oder sie kann vollständig in Artikelform gekleidet sein, um nach Verabschiedung durch die Bürger:innen direkt in Kraft gesetzt werden zu können. Jede Volksinitiative und jeder Referendumsantrag muss das Prinzip der Einheit der Form und der Sachfrage wahren.

1. Direktdemokratische Rechte auf Landesebene

Gemäß L.G. 3.12.2018, Nr. 22, können die in Südtirol wahlberechtigten Bürger:innen folgende direkt-demokratischen Rechte ausüben: Volksbegehren, einführende und abschaffende Volksabstimmung (Volksinitiative), Volksbefragung, bestätigende Volksabstimmung (Referendum).

1.1 Das Volksbegehren

Volksbegehren wird das Recht genannt, dem Gemeinderat oder dem Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten, der von einer Mindestzahl von Bürger:innen unterschrieben sein muss. Das Volksbegehren (*proposta di legge di iniziativa popolare*) ist auf Staatsebene, in den Regionalstatuten und auf Landesebene in Südtirol verankert, nicht allerdings in den Gemeindefestsetzungen Südtirols. Es besteht anderswo in einer Vorlage für eine Gemeindeverordnung, die von Bürger:innen ausgearbeitet wird. Die Zahl der dafür zu sammelnden Unterstützerunterschriften reicht üblicherweise von 0,5 bis 2%

der eingetragenen Wähler, manchmal auch mehr. Die Vorlage wird nach Prüfung der Unterstützerunterschriften dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt. Dem Gemeinderat sind in der Regel keine Fristen zur Behandlung der Vorlage gesetzt. Er kann sie unverändert oder verändert annehmen oder ablehnen. Dieses Recht besteht in Südtirol nur auf Landesebene.

Gemäß L.G. Nr. 22/2018 können dem Landtag mit 8.000 Unterstützungsunterschriften von Bürger:innen, die in Südtirol wahlberechtigt sind, Gesetzentwürfe vorgelegt werden zu Sachfragen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen. Der Landtag muss diese behandelt, kann sie aber auch ablehnen.

Beispiel Landesgesetz zur direkten Demokratie

„(5) Volksbegehren: Bürgerinnen und Bürger arbeiten einen eigenen Gesetzentwurf aus und legen diesen dem Landtag vor. Dieser ist verpflichtet, sich mit dem Gesetzentwurf zu befassen. Er kann ihn unverändert oder abgeändert annehmen, ablehnen oder einen eigenen erarbeiten. Eine Volksabstimmung findet nicht statt.“ (L.G. Nr. 22/2018, Art. 2, P. 5).

1.2 Die Volksbefragung

Gemäß Definition handelt es sich bei dieser Volksabstimmung nur um eine „Befragung“ der Wählerschaft, also keinen Volksentscheid. Laut Art.2, P.1, des L.G. 22/2018 kann der Landtag mit absoluter Mehrheit eine rechtlich nicht bindende Volksbefragung beschließen, bevor der Sachverhalt endgültig geregelt wird. Ein Beispiel für diese Form der Volksabstimmung war jene vom Juni 2016, als die Wählerschaft zur Abstimmung über die öffentliche Finanzierung des Flughafens Bozen aufgerufen war.

Beispiel Landesgesetz zur direkten Demokratie

(1) „Die beratende Volksbefragung: Die beratende Volksbefragung kann zu Vorlagen, die in die Zuständigkeit des Landtages oder der Landesregierung fallen, beantragt werden. Zur Abstimmung sind alle Personen zugelassen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nicht verbindlich.“ (L.G. Nr. 22/2018, Art. 2, P.1).

1.3 Die Volksinitiative (aufhebende und einführende Volksabstimmung)

Diese Art von Volksentscheid richtet sich auf die Einführung eines neuen Landesgesetzes oder die Abschaffung eines in Kraft befindlichen Rechtsaktes und besteht in zahlreichen Gemeinden Italiens (*referendum abrogativo*). Eigentlich ist diese Volksabstimmung eine Volksinitiative zur Abschaffung eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung, denn die Initiative dafür geht von den Bürger:innen aus. Die in Italien übliche Bezeichnung jeder Art von Volksabstimmung als „referendum“ führt dabei zu Missverständnissen. Im internationalen und deutschen Sprachgebrauch versteht man unter „Referendum“ eigentlich nur das bestätigende Referendum (siehe P. 1.4).

Beispiel Landesgesetz zur direkten Demokratie

„(2) Aufhebende Volksabstimmung - Volksinitiative: Mit einer aufhebenden Volksabstimmung haben die Bürgerinnen und Bürger mittels einer Volksabstimmung die Möglichkeit, ein bestehendes Gesetz abzuschaffen. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist für die politischen Institutionen bindend.
(3) Einführende Volksabstimmung - Volksinitiative: Mit einer einführenden Volksabstimmung haben die Bürgerinnen und Bürger mittels Volksabstimmung die Möglichkeit, über ein von ihnen selbst ausgearbeitetes Gesetz abzustimmen. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist für die politischen Institutionen bindend.“ (L.G. Nr. 22/2018, Art. 2, P.2 und 3).

1.4 Das bestätigende Referendum

Das Referendum bildet mit der Volksinitiative die beiden Grundsäulen der direkten Demokratie. Ist die Volksinitiative das Gaspedal, dann ist das bestätigende Referendum eine Art Bremse seitens der Bürger, die einen „Konsenstest“ verlangen, bevor eine neue Norm in Kraft tritt. Es dient den Bürger:innen als Vetoinstrument bei der Verabschiedung von Rechtsnormen durch die gewählten Vertretungsorgane. Dort verabschiedete Rechtsnormen können vor ihrem Inkrafttreten einer Volksabstimmung unterworfen werden, um zu prüfen, ob die Wählerschaft einverstanden ist. Wenn die Bürger:innen nicht zustimmen, wird die Rechtsnorm ad acta gelegt. Es ist folgendermaßen geregelt: Alle vom Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit verabschiedeten Gesetze können vor ihrem Inkrafttreten dem Referendum unterworfen werden, wenn das innerhalb von 20 Tagen nach Verabschiedung von 300 Promotoren verlangt wird. In beiden Fällen sind innerhalb von 6 Monaten 13.000 beglaubigte Unterschriften von wahlberechtigten Bürger:innen zur Unterstützung des Anliegens vorzulegen.

Beispiel Landesgesetz zur direkten Demokratie

(4) Bestätigende Volksabstimmung - das Referendum: Mit der bestätigenden Volksabstimmung entscheiden die Bürgerinnen und Bürger darüber, ob ein vom Landtag erlassenes Gesetz in Kraft treten soll oder nicht. Ausgenommen sind Gesetze, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden sind. Das [Landesgesetz vom 17. Juli 2002, Nr. 10](#), wird für die bestätigende Volksabstimmung nicht angewandt (L.G. Nr. 22/2018, Art. 2, P. 4).

1.5 Regelungen der Volksabstimmungen

Zur Spesendeckung werden den Promotor:innen 1 Euro für jede gesammelte Unterschrift ausgezahlt. Volksabstimmungen können nicht stattfinden über gesetzliche Regelungen, die das Steuerwesen, das Haushaltsgesetz und die finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes, sowie die Sachbereiche und Normen betreffen, zum Schutz der Rechte der Sprachgruppen, ethnischer und sozialer Minderheiten.

Eine Kommission überprüft, ob die Vorlagen in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, ob sie mit den Bestimmungen der Verfassung und des Autonomiestatutes übereinstimmen. Alle Stimmberechtigten erhalten im Hinblick auf eine Volksabstimmung ein Abstimmungsheft, in dem objektiv und sachlich der Gegenstand der Abstimmung beschrieben ist und die Argumente der Befürworter und der Gegner im gleichen Ausmaß angeführt sind.

Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der Stimmberechtigten daran teilgenommen haben. Die Sprachgruppensensibilität einer Volksabstimmungsvorlage kann durch die Mehrheit einer Sprachgruppe im Landtag geltend gemacht werden. Wird sie von der zuständigen Richterkommission bestätigt, dann ist bei der Abstimmung auch eine Mehrheit der Stimmen in jenen Gemeinden gefordert, in welchen diese Sprachgruppe die Mehrheit der Bevölkerung bildet.

2. Direktdemokratische Rechte auf Gemeindeebene

2.1 Das Volksbegehren

Die Bürger:innen sind berechtigt, dem Gemeinderat eine Rechtsvorlage zur Behandlung und Abstimmung vorzulegen. Zu diesem Zweck muss ein Promotorenkomitee von einer im Statut (oder in der Durchführungsverordnung) festgelegten Mindestzahl von Gemeindegewerinnen gebildet werden.

Dieses Komitee muss unter höchstmöglicher Transparenz öffentlich die Finanzierung seiner Initiative darlegen, andernfalls sie als ungültig erklärt wird.

Die Zahl der für ein Volksbegehren zu sammelnden Unterstützerunterschriften muss einer Mindestanteil der Wähler:innen der Gemeinde entsprechen, wie in der Gemeindefestsetzung festgelegt. Diese bewegt sich zwischen 0,5 und 8% der eingetragenen Wähler:innen. Die Unterschriften müssen innerhalb von 180 Tagen gesammelt werden. Der Text des Volksbegehrens muss mit den Unterstützerunterschriften dem Generalsekretariat übergeben werden. Er wird nach Prüfung der Unterschriften auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderats gesetzt. Die abschließende Behandlung des Volksbegehrens muss binnen 3 Monaten ab Vorlage der Unterstützerunterschriften erfolgen.

Beispiel Gemeinde Bozen

„DIE VOLKSABSTIMMUNG. 1. Es können Volksabstimmungen mit beratendem, beschließendem oder abschaffendem Charakter durchgeführt werden. 2. Der Gemeinderat kann in Bezug auf die eigenen Zuständigkeiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder beratende und beschließende Volksabstimmungen veranlassen. 3. Die Volksabstimmung kann von den Ratsorganen dreier Stadtviertel mit Zustimmung von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder beantragt werden. Auch die BürgerInnen können eine Volksabstimmung beantragen. Ihr Antrag muss von 2.000 in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wählern und Wählerinnen des Gemeinderates unterzeichnet sein. Sollte die Zahl der geforderten Unterschriften mehr als 5 % der Wahlberechtigten ausmachen, wird diese Zahl auf besagte 5 % herabgesetzt.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 59).

Beispiel Gemeinde Mals

„Die bestätigende Volksabstimmung dient dazu, einen Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindeausschusses noch einmal auf einer breiten Basis zu überdenken und hat somit eine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Gemeindeausschusses können nur in jenen Fällen Gegenstand einer bestätigenden Volksabstimmung sein, in denen nicht bereits ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss gefasst worden ist. Es obliegt der Kommission gemäß Art. 16 des Regionalgesetzes Nr. 11 vom 09.12.20149 festzustellen, ob ein betreffender Ausschussbeschluss für die Bürger eine wesentliche Neuerung darstellt und ein Volksabstimmungsantrag berechtigt ist.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 40, Abs. 5).

2.2 Die beratende Volksbefragung

Eine beratende Volksabstimmung, auch Volksbefragung genannt, hat keine rechtsverbindliche Wirkung. Hier wird sie der Vollständigkeit halber angeführt, obwohl sie in den allermeisten Satzungen der Gemeinden Südtirols gar nicht vorgesehen ist. Allerdings besteht sie als direktdemokratisches Recht der Bürger und Bürgerinnen auf Landesebene.

Beispiel Gemeinde Bozen

„Wenn sich an einer beratenden Volksabstimmung mindestens 25% der Wahlberechtigten beteiligt haben und die Mehrheit der WählerInnen ihre Zustimmung gegeben hat, ist der Gemeinderat verpflichtet, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Bekanntgabe des Ergebnisses Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er sich daran halten oder davon abweichen wird“ (Satzung Gemeinde Bozen Art. 59).

2.3 Die Volksinitiative (einführende und abschaffende Volksabstimmung)

Es können Volksabstimmungen mit beratendem, beschließendem oder abschaffendem Charakter durchgeführt werden. Dies geschieht auf die Initiative der Bürger:innen (die Regel) oder auf Initiative des Gemeinderats (die Ausnahme) hin.

Der Gemeinderat kann in Bezug auf die eigenen Zuständigkeiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder beratende und beschließende Volksabstimmungen veranlassen (Gemeinde Bozen, Art. 59, Abs. 1 und 2). In Bozen kann eine Volksabstimmung von den Ratsorganen dreier Stadtviertel mit Zustimmung von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder beantragt werden.

Auch die Bürger:innen können eine Volksabstimmung beantragen. Ihr Antrag muss in Bozen von 2.000 in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wählern und Wählerinnen des Gemeinderates unterzeichnet sein. Die Volksabstimmung muss aufgrund von einer oder mehreren klaren und eindeutig formulierten Fragen erfolgen und darf nur Maßnahmen von allgemeinem Interesse betreffen. In der Satzung wird eine lange Reihe von Fragen angeführt, die von einer Volksabstimmung ausgeschlossen sind (Art. 59, Abs. 4 Satzung Bozen).

Die Volksabstimmung wird nicht abgehalten, wenn der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung der Zulässigkeitsklärung die entsprechende normative Bestimmung abändert oder außer Kraft setzt oder den Vorschlag des Promotor:innenkomitees annimmt.

Die Volksabstimmung ist in der Gemeinde Bozen gültig, wenn mindestens 25% der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und die Mehrheit der Wähler:innen ihre Zustimmung gegeben hat. Wenn sich an einer beratenden Volksabstimmung mindestens 25% der Wahlberechtigten beteiligt haben und die Mehrheit der Wähler:innen ihre Zustimmung gegeben hat, ist der Gemeinderat verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe des Ergebnisses Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er sich daranhalten oder davon abweichen wird. Gemäß Gemeindeordnung gilt in Südtirol ein nach Gemeindegröße gestaffeltes Quorum. In Gemeinden bis 5000 Einwohner müssen mind. 30% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben, in Gemeinden über 20.000 Einwohner 25%. In zahlreichen Gemeinden Südtirols gilt kein Beteiligungsquorum.

Beispiel Gemeinde Bozen

„Beschießende und abschaffende Volksabstimmungen sind für die Stadtverwaltung bindend. Hat sich mindestens 25% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt und sich die Mehrheit der WählerInnen bei einer abschaffenden Volksabstimmung für die Abschaffung ausgesprochen, muss der Gemeinderat bzw. der Gemeindevorstand, wenn der Gegenstand der Befragung in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, innerhalb von 60 Tagen nach Verkündung der Ergebnisse über die entsprechenden Abänderungen, die mit der Abstimmung angestrengt wurden, beschließen. Während dieses Zeitraumes bleibt die abgeschaffte Bestimmung bzw. Maßnahme weiterhin in Kraft. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein entsprechender Beschluss gefasst, tritt die durch die Volksabstimmung abgeschaffte Maßnahme automatisch außer Kraft.“ (Satzung der Gemeinde Bozen, Art. 59, P. 12)

Beispiel Gemeinde Mals

„Die einführende Volksabstimmung hat eine beschleunigende und innovative Funktion. Sie dient dazu, aktuelle Sachangelegenheiten in die Gemeindepolitik einzubringen und einer verbindlichen Entscheidung zuzuführen“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 40, Punkt 6).

Eine Besonderheit bei einer einführenden Volksabstimmung hält die Satzung der Gemeinde Mals bereit: der Gemeinderat hat nämlich das Recht, einen Gegenvorschlag zu der Abstimmungsvorlage aus der Bürgerschaft zur Abstimmung zu bringen: „Der Gemeinderat kann zu einer von Bürgern beantragten Volksabstimmung seinen Gegenvorschlag einbringen, sodass die Stimmberechtigten anhand einer zusätzlichen Frage entscheiden können, welchen der Vorschläge sie vorziehen.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 40, Punkt 9).

2.4 Das bestätigende Referendum (Satzungsreferendum)

Immer wenn der Gemeinderat eine Änderung der Satzung beschließt, haben die Bürger:innen das Recht auf ein bestätigendes Referendum ohne Beteiligungsquorum. Zu diesem Zweck muss eine nach Gemeindegröße gestaffelte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorgelegt werden: In den Gemeinden bis 10.000 Einwohnern 10%, in den Gemeinden mit 10-30.000 Einwohnern maximal 7% und in den Gemeinden mit mehr 30.000 Einwohnern höchstens 5% der Wahlberechtigten. Die Promotoren haben 90 Tage Zeit zur Sammlung der genannten Zahl an Unterschriften. Wenn die Wählerschaft bei der Volksabstimmung die vom Gemeinderat beschlossene Satzungsänderung verwirft, tritt diese nicht in Kraft.

Beispiel Gemeinde Bozen

„BESTÄTIGENDE VOLKSABSTIMMUNG 1. Innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung an der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde kann zu den Satzungsänderungen, die nicht unter die gesetzlichen vorgesehenen Anpassungen fallen, eine bestätigende Volksabstimmung beantragt werden. In diesem Fall wird das Inkrafttreten der Satzung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksabstimmung wird innerhalb der darauffolgenden dreißig Tage getroffen. 2. Die Anzahl der Unterschriften für den Antrag zur Abhaltung der bestätigenden Volksabstimmung wird in 2.000 Wählern und Wählerinnen des Gemeinderates festgelegt. Sollte die Zahl der geforderten Unterschriften mehr als 5% der Wahlberechtigten ausmachen, wird diese Zahl auf besagte 5% herabgesetzt.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 59 bis)

Beispiel Gemeinde Mals

„Die bestätigende Volksabstimmung dient dazu, einen Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindeausschusses noch einmal auf einer breiten Basis zu überdenken und hat somit eine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Gemeindeausschusses können nur in jenen Fällen Gegenstand einer bestätigenden Volksabstimmung sein, in denen nicht bereits ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss gefasst worden ist.“ (Satzung Gemeinde Mals, Art. 40, P. 5)

Die Gemeinde-Satzungsinitiative – ein Grundrecht der Bürger:innen in Ländern mit gut entwickelter direkter Demokratie – wurde allerdings bei der Reform der Gemeindeordnung von 2014 nicht verankert. Diese erlaubt es den Bürger:innen, selbst Vorschläge zur Satzungsreform einzubringen. Lehnt der Gemeinderat diese ab, entscheiden alle Gemeindebürger:innen zusammen.

Wer ist bei den Volksabstimmungen auf Gemeindeebene teilnahmeberechtigt? Dazu führt die Satzung der Gemeinde Bozen aus: „9. Das aktive Wahlrecht obliegt den Bürgern und Bürgerinnen, die am Tag der Abstimmung das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben. An Volksabstimmungen, bei denen geltende Bestimmungen aufgehoben werden sollen, dürfen nur Volljährige teilnehmen“ (Satzung Bozen Art. 59, Punkt 9).

2.5 Sonstige Befragungen

Außer echten Volksabstimmungen, die auch nur „beratenden“, also nicht rechtsverbindlichen Charakter haben können (z.B. Gemeinde Bozen. Art. 59), können die Bürger:innen auch auf anderem Weg befragt werden, etwa in Form von repräsentativen Umfragen (Stichproben), online-Umfragen oder bloßen Versammlungen.

Beispiel Gemeinde Bozen

„SONSTIGE FORMEN DER BÜRGERINNENBEFRAGUNG 1. Der Gemeindeausschuss und der Gemeinderat können auch Befragungen der Bevölkerung oder, falls dies mit dem Gegenstand der BürgerInnenbefragung vereinbar ist, Befragungen bestimmter Bevölkerungsteile durchführen, die in ihrer Form und in ihrem Inhalt von den Bestimmungen des vorherigen Artikels abweichen. 2. Die Befragung kann im Rahmen von Versammlungen, auf informatischem und telematischem Wege, in Form von Fragebögen, Meinungsumfragen und in anderer angemessener und zweckdienlicher Form erfolgen.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 60).

Abgesehen von direktdemokratischen Rechten und Befragungen gibt es in einzelnen Gemeinden auch weitere Formen der Beratung durch die Bürger:innen („consultazione“), was der aktiven Einbeziehung betroffener Bürger und Bürgerinnen entspricht, so etwa in der Gemeinde Bozen.

Beispiel Gemeinde Bozen**„BERATUNGSFORMEN**

1. Um die Rolle und die Tätigkeit der freien Vereinigungen zu stärken sowie um den Zusammenschluss verstreuter Interessen oder die Äußerung gemeinsamer Ansprüche von BürgerInnengruppen zu erleichtern, kann die Stadtgemeinde Formen der Beratung auf Gebietsebene ins Leben rufen, eventuell auch ständiger Art. Die Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung legt fest, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen solche Beratungsformen für die Vorbereitung von Ausrichtungspapieren, die für die Gemeinschaft besonders wichtig sind oder die Gründung von Diensten von besonderer gesellschaftlicher Wichtigkeit betreffen, eingesetzt werden können.

2. Bei Bedarf obliegt es dem/der BürgermeisterIn dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der verschiedenen Beratungsformen rechtzeitig dem Rat zur Überprüfung gemäß der Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung unterbreitet werden.

3. Ähnliche Beratungsformen können gemäß der Verordnung für die Dezentralisierung und der Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung auch von den Stadtviertelräten eingesetzt werden. In diesem Falle obliegt es dem/der Vorsitzenden des Stadtviertels, für die Einhaltung der im vorigen Absatz angeführten Bestimmung zu sorgen.“ (Satzung Gemeinde Bozen, Art. 52)



D. Rechtsinstrumente der Bürger und Bürgerinnen

Neben den Rechten auf Information, auf partizipative Beteiligung und auf die Nutzung der direktdemokratischen Instrumente haben Bürger und Bürgerinnen auch rechtliche Mittel in der Hand, die sie gerade auch zum Schutz von Umwelt, Natur, Landschaft und Klima nutzen können. Dies reicht von den Kontroll- und Einspruchsrechten in der Gemeinde über die Rekursrechte vor dem Verwaltungsgericht, die Verwaltungsklage bis hin zu den zivil- und strafrechtlichen Mitteln. Rechtsverfahren können Bürger:innen allein, mit Rechtsbeistand oder auch über einen Verband, etwa mithilfe der Verbandsklage, ergreifen. Hier ein kurzer Überblick.

1. Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsverfahren

Das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, regelt den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens und die Rechte der Bürger:innen auch in Hinblick auf Akteneinsicht und Beteiligung. In jeder zugestellten Verwaltungsmaßnahme müssen die Anfechtungsfrist und die für die Beschwerde zuständige Behörde angegeben werden. Hier gilt es immer, die angegebenen Fristen für die Beschwerdeerhebung genau zu beachten.

Rekurs bei Ablehnung der Akteneinsicht (vgl. dazu auch A.3)

Bei Ablehnung der Akteneinsicht (auch bei schweigender Ablehnung der Akteneinsicht seitens der Verwaltung) besteht die Möglichkeit des Rekurses am Verwaltungsgericht Bozen. Dies ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablehnung der Akteneinsicht auch ohne Rechtsbeistand möglich. Diese Art von Rekurs ist formfrei, muss aber begründet werden. Man kann den Rekurs als Normalbürger:in (im Unterschied zu Rechtsanwälten) auch persönlich beim Verwaltungsgericht vorlegen. Es genügt, bei der Abfassung des Schreibens die üblichen Formen zu wahren. Im Schlusssatz soll der konkrete Antrag nochmals wiederholt werden, z.B. die Aufhebung oder der Widerruf eines Verwaltungsakts, und die Unterschrift und eine Kopie des Personalausweises als Anlage darf nicht fehlen.

Der Rechtsweg kann in diesem Fall direkt und sofort eingeschlagen werden, denn es gibt einige Erleichterungen. Das Verwaltungsgericht erhebt in diesem Fall nur eine Einheitsgebühr von 300 Euro, die vorzustrecken sind. Bei einem Rekurs beim Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht entfällt diese Gebühr. Aber auch ein einfach konzipierter Rekurs vor Gericht stellt für den Bürger immer eine große Herausforderung dar, weshalb Beratung in Anspruch zu nehmen ist.

2. Aufsichtsbeschwerde - Interner Verwaltungsrekurs

Jeder Bürger und jede Bürgerin kann gegen bestimmte Verwaltungsmaßnahmen eine Aufsichtsbeschwerde (*ricorso gerarchico*, vgl. Art. 9 des L.G. 17/1993) einlegen. Die entsprechenden Möglichkeiten und die Fristen müssten in der Rechtsmittelbelehrung angeführt sein. Auf Grund dieser Beschwerde muss sich die ranghöhere Verwaltungseinheit noch einmal mit der angefochtenen Maßnahme befassen und darüber befinden (sog. *ricorso gerarchico improprio*).

Wenn man gegen eine Verwaltungsmaßnahme einen Rekurs vor dem Verwaltungsgericht ins Auge fasst, ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Fristen für die Einbringung dieses Rekurses gewahrt bleiben. Die Materie ist recht komplex, weshalb man sich bei fachkundigen Stellen informieren sollte. Auch gegen Verwaltungsmaßnahmen der Gemeinde sind in bestimmten Fällen Aufsichtsbeschwerden vorgesehen. Daneben steht als Beratungs- und Mediationsstelle auch der Gang zur Volksanwaltschaft offen (vgl. Punkt 6).

Grundsätzlich: die Beschwerde innerhalb der Verwaltung durch Inanspruchnahme der höheren Instanz ist nur beim allgemeinen Bürgerzugang vorgesehen, weil der Antrag auf erneute Prüfung als Teil des Verfahrens zur Korruptionsvorbeugung vorgesehen ist. Ein gesetzlich eingeführtes Organ ist zuständig bei Beschwerden gegen die Ablehnung des Bürgerzugangs. Beim Land wird das sehr professionell behandelt, weil der Komplex der Korruptionsbekämpfung ins Spiel kommt (Transparenzgesetz GvD 33/2013). Da schauen mehrere Augen hin.

Beispiel Bagatelleingriffe (L.G. „Raum und Landschaft“ Nr. 9/2018, Art. 68)

Was kann man als Bürger tun, wenn der Bürgermeister oder Ausschuss einen sog. Bagatelleingriff beschließt? Wenn ein solcher Beschluss vorliegt, kann er noch angefochten werden. Das Problem besteht darin, dass man als Bürgerin davon erst nach erfolgter Genehmigung erfährt. Zu einem schon genehmigten Projekt muss Akteneinsicht verlangt werden. Ein Bagatelleingriff muss auf der digitalen Amtstafel veröffentlicht werden und dann gibt es 30 Tage Zeit für den Antrag des Bürgers auf Akteneinsicht. Es ist von der Frage auszugehen, ob durch die Genehmigung solcher Eingriffe Schutzbestimmungen verletzt werden oder gegen Landschaftspläne verstoßen wird. Wichtig in diesem Zusammenhang wären immer Hinweise auf geschützte Arten, weil dies im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müsste. In Frage kommt auch eine Anzeige, damit der Bagatelleingriff von Amts wegen überprüft wird.

3. Das Recht auf gerichtliche Anfechtung eines Verwaltungsaktes

Mit öffentlichen und privaten Bauvorhaben sind oft Eingriffe in die Natur und Umwelt verbunden. Dazu kommen andere Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt, die von Projekten, Anlagen und Prozessen ausgehen. Wenn nun ein Rechtsverstoß oder Umweltgefährdung vermutet wird, reicht dann noch die Klage eines einzelnen Bürgers, oder muss ein Verband klagen?

Wenn es darum geht, eine Verwaltungsmaßnahme zu rügen, also eine Umweltbelastung, die durch eine von Behörden genehmigte Tätigkeit ausgelöst wird, dann geht man nach Regeln des Verwaltungsprozesses vor. Die Hürde für den Bürger bildet das **Rekursinteresse**. Die Klagevoraussetzung ist ein endgültiger (nicht rein vorbereitender) Verwaltungsakt (z.B. bei einer Baukonzession) und ein konkretes Interesse des Beschwerdeführers (z.B. direkte Nachbarschaft). Das Rekursinteresse besteht, wenn der Verwaltungsakt ein rechtlich geschütztes Interesse des Bürgers direkt betrifft.

Im Falle von Bauvorhaben gelten die Anrainer:innen als direkt betroffene Personen. Oft kann man aber als Einzelbürger nicht die unmittelbare Betroffenheit nachweisen. So ist z.B. die Nutzung der Landschaft keine einklagbare Leistung, die einem Rekurs zugrunde gelegt werden kann. Wenn öffentliche Rechte geltend gemacht werden (Gesundheit, Vermögen, Denkmalschutz usw.), dann muss die Bürgerin über Verbände und Vereine agieren. Diese haben vom Staat ein sog. „Verbandsklagerecht“ zuerkannt bekommen (vgl. unten, Punkt 4). Manchmal ist bei Eingriffen in die Umwelt nicht eindeutig klar, ob nicht ein größerer Kreis von Personen durch die Emissionen und Umwelteinwirkungen der Maßnahme betroffen ist. Dies ist z.B. der Fall bei der Ausbringung von Pestiziden oder bei Lärmbelästigung. Es muss jedoch immer nachweislich eine konkrete Beeinträchtigung eines geschützten Gutes vorliegen oder zumindest handfeste Indizien dafür.

4. Das Verbandsklagerecht

Der „Codice dell’ambiente“ gibt den Vereinen, die per Statut Umweltschutz als Ziel verfolgen und lokal tätig sind, das Recht auf Klagen in diesem Bereich. Diese Verbände sind also für die Wahrung der Interessen, die der Verein gemäß Statut verfolgt, rekurs- und klageberechtigt. In den letzten Jahrzehnten ist dieses Recht durch die Rechtsprechung auch auf die lokalen Vereine ausgeweitet worden. Dabei kann es sich auch um einen lokalen Verein handeln, der einen Bezug zum betroffenen Gebiet hat. Nur ein klagebefugter Verein kann einen Rekurs in einer solchen Materie beim Verwaltungsgericht einreichen.

Das Verbandsklagerecht ist 1986 mit Errichtung des Umweltministeriums eingeführt worden. Damit haben die eingetragenen Umweltverbände eine Klagebefugnis erhalten, wenn sie auf nationaler Ebene in mindestens 5 Regionen vertreten waren. Die Gerichte prüften vorab die Klagebefugnis aufgrund dieser Liste. Danach ist das Verbandsklagerecht auf all jene Vereine ausgeweitet worden, die sich statutarisch dem Umweltschutz verpflichtet haben, aber nicht in mehreren Regionen vertreten sind, sondern nur einen lokalen Aktionsradius haben. Als Voraussetzung für das Verbandsklagerecht gilt, ein registrierter Verein zu sein und einen Bezug zur lokalen Umweltproblematik haben. Der befürchtete Umweltschaden muss sich im räumlichen Aktionsbereich des Vereins befinden. Die Umweltschutzgruppe Unterland kann z.B. nicht gegen eine neue Skipiste im Pustertal vorgehen.

Wenn ein Verein nicht über diese Voraussetzungen verfügt, kann ein neuer Verein gegründet werden, der diese Voraussetzungen erwirbt oder die betroffenen Bürger:innen wenden sich an einen bestehenden Verein mit diesen Eigenschaften. Von den lokal anerkannten Umweltschutzvereinen befindet sich keiner in der nationalen Liste. Jahrelang mussten die lokalen Vereine zusammen mit einem auf Staatsebene anerkannten Verein Klage einreichen, damit die Klagebefugnis gegeben war. Auch beim DVN wird immer spezifisch geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Klageerhebung vorliegen, also Stabilität, Bezug zum Umweltschutz, räumliche Nähe zum Projektvorhaben. Das ist zur gefestigten, durch den Staatsrat anerkannten Rechtsprechung geworden. Auch auf Ebene des Staatsrats gibt es schon spezifische Urteile zur Klagebefugnis der Umweltverbände.

Diese Rechte der Verbände betrifft auch den strafrechtlichen Schutz der verfolgten Interessen, d.h. bei einer Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen kann der Verein bei der Staatsanwaltschaft intervenieren und in ein Strafverfahren als Zivilpartei bzw. Nebenkläger eintreten. In bestimmten Fällen kann der Verein auch Schadenersatz verlangen.

5. Das Recht auf Strafanzeige

Wenn ein Eingriff mit Umweltauswirkungen strafrechtlich relevant ist bzw. ein Straftatbestand vorliegt, kann jeder Bürger und jede Bürgerin eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft einbringen. Ein Straftatbestand kann auch bei Übertretungen von Bestimmungen des Straßenkodex vorliegen.

Der oder die Bürger:in braucht nicht die einzelnen Bestimmungen zu kennen bzw. anzuführen. Er sollte sich darauf beschränken, die Fakten vorzubringen (*notizia di reato*) und auf eventuelle Beweise hinweisen. Die rechtliche Einordnung und die Entscheidung über die Aufnahme von weiteren Ermittlungen trifft die Staatsanwaltschaft. Wenn es sich um die vermutete Verschwendung oder Veruntreuung von öffentlichen Geldern handelt, ist die Staatsanwaltschaft am Rechnungshof zuständig. Der Bürger sollte darauf achten, keine direkten Anschuldigungen vorzubringen, die als Verleumdung betrachtet werden könnten, sondern sich auf die Darstellung der Fakten beschränken.

Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin selbst Opfer einer strafrechtlichen Handlung wird (Angriffe, Beleidigungen, Verleumdungen usw.), kann er oder sie innerhalb des Termins von 90 Tagen Strafanzeige (*querela*) bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft einbringen.

6. Der Schutz des Klägers vor unzumutbaren Kosten und die Finanzierung des Rechtsbehelfs

Bei gerichtlichen Rekursen mit Rechtsbeistand gilt für die Anwälte eine gesetzlich festgelegte Tarifordnung. Die Grundlage bildet der angenommene Streitwert. Es empfiehlt sich immer, von seinem Anwalt einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu verlangen. Der Anwalt ist verpflichtet, den Mandanten über die Kosten des Verfahrens aufzuklären, einen Kostenvoranschlag vorzulegen sowie dem Mandanten über die Risiken zu informieren.

Für einen typischen Rekurs vor dem Verwaltungsgericht mit „unbestimmbarem Streitwert“ muss mit Kosten von 3000-5000 Euro gerechnet werden. Mit diesen Kosten hat ein Rekurssteller auf jeden Fall zu rechnen, wobei dieser Betrag die Anwaltskosten der Gegenpartei und die Gerichtsspesen umfasst. Wird der Antrag angenommen, kann man davon ausgehen, dass die Verwaltung zu einem Kostenersatz verurteilt wird, und zwar erfahrungsgemäß in der oben erwähnten Höhe.

Im Falle einer Abweisung des Rekurses muss der Rekurssteller damit rechnen, die vom Gericht „liquidierten“ (beschlossenen) Verfahrenskosten der Gegenpartei tragen zu müssen. Wenn mehrere Gegenparteien oder Gegeninteressierte am Verfahren beteiligt sind, erhöht sich das Risiko.

Rund 50% der Fälle gehen für die privaten Rekurssteller verloren, womit sie zur Übernahme der Verfahrenskosten gezwungen sind. In besonderen Fällen kann das Gericht die Spesen kompensieren, d.h. jede Partei trägt ihre Kosten, also die Bürger:innen als Rekurssteller nur die eigenen. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um eine komplexe und schwer überschaubare Materie handelt und der Rekurs eine gewisse Berechtigung hat, auch wenn er abgelehnt wird.

Wird eine Klage in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Bozen abgelehnt, steht der Gang zum Staatsrat in Rom als Berufungsinstanz offen. Der Eingangsbetrag für die Eröffnung des Verfahrens bleibt

zwar gleich, aber es muss ein Anwalt in Rom beigezogen werden, der ebenfalls seinen Anteil verlangt. Es muss mit einem Kostenaufwand zwischen 5.000 - 10.000. Euro gerechnet werden. Im Falle eines positiven Ausgangs des Verfahrens, gilt das Prinzip des Kostenersatzes wie oben. Im Falle einer Abweisung des Rekurses besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zum Kostenersatz. Die vom Staatsrat liquidierten (verlangten) Kosten können im Normalfall bei € 5.000 angesetzt werden. Wenn sich der Verfahrensverlauf kompliziert gestaltet, kann es auch aufwändiger werden. Wenn es zusätzlicher Beweisaufnahmen und Verhandlungen bedarf, steigen auch die Kosten, gleich ob Verfahren beim Verwaltungsgericht oder Staatsrat. Der beauftragte Anwalt darf auch vermehrte Anwaltsarbeit verrechnen.

In der italienischen Rechtsordnung ist vorgesehen, dass man bei niedrigem Einkommen zur Prozesskostenhilfe zu Lasten des Staates zugelassen wird. Diese kann ein Bürger sowohl bei Straf- wie bei Zivilprozessen erhalten. Die Voraussetzung ist allerdings ein Höchstekommen von nur 11.000 Euro im Jahr laut IRPEF-Erklärung.

7. Die Volksanwaltschaft

Die Südtiroler Volksanwaltschaft, geregelt mit L.G. Nr. 11 vom 9.10.2020, überprüft im Auftrag des Landtags und im Interesse der Bürgerschaft die öffentliche Verwaltung. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die Volksanwältin wenden. Diese ist verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis den Betroffenen mitzuteilen. Zudem kann sich bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden.

Was tut die Volksanwaltschaft?

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Wesentlichen die **Beschwerdeprüfung, Information, Beratung** und **Vermittlung** bei Konflikten zwischen den Bürgern und Bürgerinnen auf der einen Seite und der öffentlichen Verwaltung auf der anderen. Wenn sich Bürger:innen von einer Behörde ungerecht behandelt fühlen, wenn ein Verfahren verzögert wird, wenn Bürger:innen nicht zu ihrem Recht kommen und Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Volksanwaltschaft tätig werden. Sie prüft die Beschwerde, berät, bemüht sich um eine Lösung und stellt fest, ob das Vorgehen der Behörde rechtmäßig und angemessen war. Sie klärt den Verfahrensweg, weist die Bürger:innen auf Rechtsmitteln hin, kann allerdings nicht an der Stelle des Bürgers Klage vor dem Gericht erheben.

Falls die Volksanwaltschaft im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht Rekurs einlegt, muss sich die Verwaltung innerhalb von 30 Tagen äußern, ansonsten ist der Zugang des Bürgers zu den Akten erlaubt. Der Weg steht dann rechtlich frei.

Die Volksanwältin wird mit qualifizierter Mehrheit vom Landtag gewählt. Der Gesetzgeber hat ihr gegenüber keine Weisungsbefugnis. Die Volksanwältin kann bei der Durchführung von Untersuchungen frei agieren. Die Einschaltung des Volksanwaltes kommt einer Art Mediationsverfahren gleich, die Verwaltung hat die Möglichkeit einzulenken und die Sichtweise des Bürgers zu berücksichtigen. Wenn auch über die Volksanwaltschaft kein Erfolg erzielt werden kann, bleibt nur mehr ein Rekurs. Allerdings ist man nicht dem Vorwurf ausgesetzt, alles versucht zu haben, um eine Lösung zu finden. Die Einschaltung der Volksanwaltschaft ist nicht obligatorisch, die Volksanwaltschaft hat keine Entscheidungsbefugnis.

Auskunft und Beratung

Wenn sich Bürger:innen in Angelegenheiten der Gemeinde- und Landesverwaltung zu wenig beraten fühlen und zusätzliche Informationen oder Ratschläge im Umgang mit den Behörden benötigen, kann

die Volksanwaltschaft zur Seite stehen. Oft wissen Bürger:innen nicht, ob oder wie ein Verwaltungsakt in Frage gestellt oder angefochten werden kann. Dies kann von dieser Stelle aus geklärt werden. Die Volksanwaltschaft nimmt eine Vermittlerfunktion zwischen Bürger:innen und Verwaltung wahr. Wenn sich Bürger:innen von einer Behörde nicht ernst genommen fühlen oder ein klärendes Gespräch mit dem Bürgermeister oder einem Beamten nicht mehr möglich ist, kann die Volksanwaltschaft von den Ämtern mündliche und schriftliche Stellungnahmen einholen. Sie kann vermitteln und sich um eine Lösung der Konflikte bemühen.

Weiterleitung der Anregungen

Wenn Bürger:innen glauben, die Behörden könnten Ihre Aufgaben besser und schneller erledigen oder wenn sie überzeugt sind, bestimmte Regelungen sollten geändert oder aufgehoben werden, kann die Volksanwältin diese Anregungen an die Verwaltung oder den Südtiroler Landtag weiterleiten.

Kontakt: Volksanwaltschaft, Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen, Tel.: 0471 946 020, E-

Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it; <https://www.volksanwaltschaft-bz.org/de>

Die Volksanwaltschaft auf Gemeindeebene

In der Regel wird die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister:in, ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Volksanwältin zu treffen. Theoretisch können die Südtiroler Gemeinden auch selbst eine Volksanwältin wählen, was fast nie erfolgt.

Beispiel Gemeinde Eppan

2. Der Gemeinderat wählt den Volksanwalt/die Volksanwältin gemäß Artikel 29 oder ermächtigt den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, eine Vereinbarung mit dem Volksanwalt/der Volksanwältin der Autonomen Provinz Bozen oder einer anderen Gemeinde abzuschließen, um die Funktionen auf die Verwaltungstätigkeit dieser Gemeinde und ihrer Betriebe und Institutionen im Interesse der Bürgerschaft und Kundschaft auszudehnen“ (Satzung Gemeinde Eppan, Art. 28, Abs.2).

Die Volksanwältin hat auf Gemeindeebene ähnliche Rechte wie gegenüber der Landesverwaltung, z.B. das Recht auf Zugang zu den Akten wie die Gemeinderatsmitglieder, das Recht auf Anträge an die Verwaltung.

Beispiel Gemeinde Eppan

„Der Volksanwalt/Die Volksanwältin hat Zugang zu den Akten gleichermaßen wie die Gemeinderatsmitglieder“ (Satzung Gemeinde Eppan, Art. 30, Abs.1)

„Er/Sie kann von sich aus oder auf Betreiben bzw. auch im Auftrag einzelner Bürger und Bürgerinnen oder Gemeinschaften Vorschläge und Anträge im Sinne der direkten Bürgerbeteiligung vorbringen, die von den zuständigen Organen behandelt werden müssen. Er/Sie kann auch die Gemeinschaften bei Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf die Gemeinschaftsziele und -zwecke vertreten“ (Abs. 2).

„Bei der Feststellung von Missständen oder von irgendwelchem Fehlverhalten der Verwaltung weist der Volksanwalt/die Volksanwältin darauf hin, und zwar zuerst der verantwortlichen Verwaltungsstelle gegenüber und bei andauerndem Missstand dem Kontrollorgan gegenüber. Er/Sie weist auch auf die vermögensrechtliche Haftung der Verwalter und Verwalterinnen hin.“ (Abs. 4)

„Der Volksanwalt/Die Volksanwältin achtet insbesondere auch auf die gerechte und gleiche Behandlung der Bürger und Bürgerinnen von Seiten der Gemeindeverwaltung und deren Institutionen und Sonderbetriebe.“ (Abs. 5).

„Der Volksanwalt/Die Volksanwältin soll auch eine Anlaufstelle sein für alle Fragen und Probleme, die Kinder und Jugendliche in ihrer Beziehung zur Gemeinde und zu anderen Behörden betreffen“ (Satzung Gemeinde Eppan, Art. 30, Abs.1).



Begehung des Standorts für geplantes Speicherbecken im Montiggler Wald durch die Initiativgruppe UNSER WALD, 2024

E. Die Selbstorganisation von Bürgern und Bürgerinnen bei Anliegen des Gemeinwohls und Umweltschutzes

1. Bestehende Umweltschutz-, Naturschutz- und Heimatpflegeorganisationen

1.1 Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz

Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz EO (Federazione Ambientalisti Alto Adige DVN - Lia Provinziela per Defënder la Natura Südtirol UDU) ist mit seinen nunmehr 23 Mitgliedsvereinen, fünf Ortsgruppen und zirka 1600 Einzelmitgliedern die größte Naturschutzorganisation in Südtirol. Der Dachverband ist als ehrenamtliche Naturschutzorganisation anerkannt und ist in mehreren Gremien vertreten, so in der Kommission für Landschaftsschutz und in der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung, sowie im UVP-Beirat.

Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz ist 1982 gegründet worden als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein, der ausschließlich für gemeinnützige Zwecke arbeitet. Die Delegiertenversammlung, der Ausschuss, der/die Vorsitzende, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht und die Mitgliedsvereine sowie Ortsgruppen bilden die Verbandsstruktur. Alle diese Organe leisten ihren Einsatz rein ehrenamtlich.

Der DVN setzt sich für folgende Anliegen und Ziele ein:

- den Naturschutzgedanken unter der Südtiroler Bevölkerung zu verbreiten;
- gemeinsame Aktionen gegen die Beeinträchtigung und Zerstörung unserer Landschaft und der Naturgüter durchzuführen;
- mit Behörden, Politikern und verschiedenen Interessengruppen zu verhandeln, wenn es um Belange des Natur- und Umweltschutzes geht.

Zur Erhaltung der Natur und gegen deren Zerstörung organisiert der DVN außerdem Aktionen und Informationsveranstaltungen über Umweltthemen und die Tätigkeit der angeschlossenen Vereine und Gruppen. Er bemüht sich um die Durchführung von Schutzaktionen, Fachgutachten und Informationszeitschriften. Dreimal jährlich erscheint das [Naturschutzblatt](#), das Mitteilungsblatt mit Informationen zu den aktuellsten Naturschutzthemen. Auf der vorletzten Seite jeder Ausgabe des Naturschutzblattes findet sich immer die komplette und aktuelle Liste der Mitgliedsvereine des DVN.

Der DVN beschäftigt sich mit aktuellen und grundlegenden Thematiken im Umweltbereich. In der Auseinandersetzung um aktuelle Schwerpunkte wie Transitverkehr, Flugplatz oder Schipistenplan legt der DVN Konzepte vor, macht Einwände gegen Pläne, die nicht umweltverträglich sind. Dabei erarbeitet er unter anderem Vorschläge für Gesetze, Verordnungen, verhandelt mit Behörden, Politikern und gesellschaftlichen Gruppen über Belange des Natur- und Umweltschutzes. Der DVN zeigt alternative Lösungswege auf, wie unsere natürlichen Lebensgrundlagen schonend genutzt und zugleich unsere Lebensqualität verbessert werden können. Mehr dazu auf: <https://www.umwelt.bz.it>.

1.2 Der Heimatpflegeverband Südtirol

Der Landesverband für Heimatpflege (seit 2003 „Heimatpflegeverband Südtirol“) hat in seinen Zielsetzungen Vieles von dem, was bereits 1908 (Gründung des ersten Heimatschutzvereins in Tirol) verankert und 1949 bei der Neugründung des Verbands in Südtirol formuliert worden ist, aufgenommen:

- Der Schutz der einmaligen Kultur- und Naturlandschaft
- Eine qualitätsvolle historische und moderne Baukultur und einzigartige Ensembles
- Schutz der vielen kleinen Paradiese und Kunstwerke in Natur und Kultur, der Kleindenkmäler und traditionelle Kulturtechniken
- Für wilde Berge ohne Geschmacksverstärker
- Für den Erhalt der Tracht, des Brauchtums, der Mundart
- Für Klimaschutz und nachhaltiges Wirtschaften
- Für Verkehr nach menschlichen Maßstäben, für Fußgänger und Radfahrerinnen.

Der Heimatpflegeverband bildet mit seinen 37 Mitgliedsvereinen und rund 4.000 Mitgliedern eine starke Stimme im Einsatz für die Kultur- und Naturlandschaft, für Baukultur und Klimaschutz, für nachhaltiges Wirtschaften. Mehr auf: <https://www.hpv.bz.it>

1.3 Der Alpenverein Südtirol

Der AVS ist ein Bergsportverein, ein Naturschutzverein, ein Kulturverein und vieles mehr. 1946 als Bergsteigerverband gegründet, hat er sich vom Verein mit rein alpin-gesellschaftlichem Auftrag zu einem Interessen- und Dienstleistungsbetrieb mit über 73.500 Mitgliedern (Stand 2022) in 35 Sektionen und 58 Ortsstellen entwickelt.

Der Alpenverein als solcher war aber bereits weit früher, 1869, in Südtirol präsent, als sich die Sektionen Bozen und Niederdorf unter dem Dach des Deutschen Alpenvereins DAV bildeten. Die Alpenvereine leisteten mit dem Bau von Schutzhütten und einem ausgedehnten Wegenetz, und der Ausbildung von Bergführern einen wesentlichen Beitrag zur alpinen Erschließung und zu touristischen Entwicklung in Südtirol. Mit den alpinen Infrastrukturen der Schutzhütten, den Berg- und Wanderwegen, Klettergärten und Kletteranlagen leistet der AVS auch Dienste im öffentlichen Interesse und vertritt auf territorialer Ebene die Interessen der weltweiten Bergsteigergemeinschaft.

Seit 1971 gibt es im AVS auch ein eigenes Referat für Natur und Umwelt. Die Naturschutzaktivität im Alpenverein geht sogar auf die Zeit des DOeAV Ende des 19. Jh. zurück. Das AVS-Naturschutzreferat richtet seine Tätigkeit an drei Leitwerten aus: dem Bewahren, heute verstanden als umfassender Schutz von Natur, Ökosystemen, Landschaft und Klima. Der zweite Leitwert ist das Sensibilisieren der eigenen Mitglieder und der Öffentlichkeit für Umweltprobleme in Südtirols Bergen. Sein Einsatzfeld sieht der AVS zum Dritten auch im Protest und im Hinterfragen der eigenen Umweltsünden. Der AVS will nicht nur ein Verein der Naturschützer, sondern auch der Naturnutzer sein: „Wir alle bewegen uns gern in Südtirols Bergen und müssen uns immer wieder die Frage stellen, inwiefern wir durch unser Freizeitverhalten diese Naturlandschaft in Gefahr bringen.“ Mehr dazu auf: <https://alpenverein.it/>

1.4 Weitere Umwelt- und Naturschutzvereine

Weitere Organisationen, die sich aktiv für den Schutz von Natur, Umwelt, Klima und kulturelles Erbe einsetzen und in Südtirol tätig sind, sind folgende: Club Alpino Alto Adige (CAI AA), Italia Nostra, Legambiente, Ambiente&Salute, Lia per Natura y Usanzas, Lia da Mont, Mountain Wilderness, Climate Action Südtirol, Vereinigung Südtiroler Biolog:innen, LIPU, WWF Trentino Alto Adige, Protect our Winters POW, Oldies for future, Lia uciei und die Arbeitsgemeinschaft für Vogelkunde und Vogelschutz Südtirol. Die allermeisten dieser Organisation verfügen auch über einen eigenen Webauftritt.

2. Aktionsformen der Bürgerinitiativen auf politischer und rechtlicher Ebene

Bürger und Bürgerinnen, die für ein ganz konkretes Anliegen des Umwelt- und Naturschutzes eintreten oder sich gegen ein Vorhaben zu Lasten von Natur und Umwelt, Lebensqualität und Ökosystem wehren wollen, können sich nicht nur an bestehende Natur- und Umweltschutzverbände und ihre lokalen Umweltgruppen oder Ortsgruppen wenden, sondern auch selbst eine Initiativgruppe oder Aktionskomitee gründen. Dazu bedarf es zunächst keiner rechtlichen Schritte oder keiner formalen Vereinsgründung mit Statut, Gründungsmitgliedern und Gründungskonferenz. Eine Bürgerinitiative entsteht aus einem konkreten Anlass heraus und tritt in der Regel wieder ab, wenn der Zweck der Aktion erfüllt ist bzw. wenn das Projekt abgewehrt ist. Das gelingt freilich nicht immer.

In unserer sehr stark von medialer Kommunikation geprägten Welt, die sowohl auf den sozialen Netzwerken, informell oder auf den vielfältigen öffentlichen Medienkanälen abläuft, ist es jedoch angebracht und wichtig, sich ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur und Sichtbarkeit zu geben. Dazu gehört vor allem die Vertretung nach außen durch eine:n verantwortliche:n Sprecher:in der Aktionsgruppe (Bürgerinitiative). Diese wird durch interne demokratische Verfahren benannt und kann die Vorschläge, Kritik und Positionen der Aktionsgruppe gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien vertreten. Zur externen Kommunikation gehört heute in der Regel ein Account bei einem stark genutzten sozialen Netzwerk sowie – in einem zweiten Schritt – eine eigene Website. Diese dient der Selbstdarstellung, aber auch der Information der Mitbürger:innen, der internen Kommunikation und der Vernetzung mit anderen, gleich ausgerichteten Initiativen.

Auch bei rechtlichen Schritten ist ein Minimum an Struktur vor allem in Form der Bildung eines Leitungsorgans und der Benennung eines rechtlichen Vertreters wichtig und hilfreich. Wenn rechtliche Schritte (Rekurs bei Ablehnung der Akteneinsicht, Verwaltungsklage durch einen betroffenen Bürger, Strafanzeige bei Verletzung von Umweltschutzbestimmungen) unternommen werden, ist dies von großem Nutzen. Die Ergreifung einer Verbandsklage steht einem nicht rechtlich konstituierten Verein

nicht zu. Zu diesem Zweck muss eine Bürgerinitiative mit einem der bestehenden, eingetragenen Vereine zusammenarbeiten. Dies empfiehlt sich aus anderen Gründen.

Auf politischer Ebene können wir unterscheiden zwischen der Informationsarbeit, verschiedenen Aktionen in der Öffentlichkeit und den rechtlich geregelten Verfahren der partizipativen Bürgerbeteiligung und direkten Demokratie. Welche konkreten Fragen stellen sich?

- Beratung und Information von Bürger:innen zur Sachfrage selbst
- Koordination von Bürger:innen bezüglich der Ergreifung der geeigneten Maßnahmen
- Expertise zu Landesgesetzen und Landesverordnungen in Einzelbereichen und spezifischen Fragen, die von den Bürgerinitiativen bearbeitet werden sollen.
- Analyse der politischen Gesamtproblematik zur Wahl des geeigneten Verfahrens und zur Bestimmung des passenden Lösungsvorschlags
 - Spezifische Recherchen zu einzelnen Sachthemen
 - Umgang mit den Behörden
 - Beratung bei den Rechtsverfahren
- Herstellung von Kontakten mit Fachleuten und politisch Verantwortlichen
- Beratung zum Fundraising und Finanzierung zur Organisation von Kampagnen
- Schaffung von Netzwerken zum Aufbau einer Unterstützerplattform oder Bürgerinitiative
- Beratung bei der Kommunikationsstrategie und Kampagnen
- Unterstützung für weitere Aktionsformen

2.1 Informationsarbeit

Einen Kern der Tätigkeit einer Bürgerinitiative (lokale Aktionsgruppe) bildet die Informationsbeschaffung zum einen und die Schaffung einer kritischen lokalen Öffentlichkeit. Ein Aktionskomitee hat die Alarmglocke zu läuten, deckt untragbare Zustände auf, warnt vor einem drohenden Umwelteingriff, informiert über Auswirkungen und Risiken, organisiert Unterstützung, bemüht sich um Informationstreffen mit den politisch Verantwortlichen und den Projektträgern selbst. In einer Welt digitaler Medien ist die Nutzung der sozialen Netzwerke für diesen Zweck unumgänglich. Der klassische Info-Stand auf dem Dorfplatz, das direkte Gespräch mit dem Mitbürger:innen oder eine simple WhatsApp-Gruppe haben deswegen aber noch lange nicht ausgedient.

Beispiel: Informationsarbeit

Der am 16.10.2017 in Meran gegründete Südtiroler Ernährungsrat führt Fachleute und Engagierte aus den Bereichen Bildung, Forschung, Gastronomie, Landwirtschaft, Vermarktung, Genossenschaftswesen, Ernährungsberatung und Kommunikation zusammen. Zentrales Ziel des Rates ist es, das Südtiroler Ernährungssystem zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten. Auf seiner Agenda stehen Themen wie Gemeinschaftsverpflegung und Gesundheit, Genuss und Esskultur, regionale Kreisläufe, globaler Markt und Biodiversität, die Verbindung zwischen Produktion und Konsum, die Promotion der Nutz- und Gemeinschaftsgärten (Schulgärten) und des Urban Gardening, sowie des Konzepts „Essbare Stadt“. Der wichtigste Schwerpunkt der Tätigkeit des Ernährungsrates ist die Information und Bewusstseinsbildung für gesunde und nachhaltige Ernährung. So veranstaltete er Tagungen (z.B. „Südtirols Gemeinschaftsverpflegung auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“ im März 2019), Pressekonferenzen (Der Südtiroler Ernährungsrat tischt auf, April 2019), veröffentlicht Rezeptbroschüren und Rezeptvideos (Dezember 2019), das Südtiroler Obst- und Gemüse-Almanach (Oktober 2019) und das Handbuch für eine nachhaltige alpine Ernährung „Besser Essen in den Bergen“, Oktober 2023). Daneben betreibt der Ernährungsrat eine Website, tritt immer wieder in den Medien auf und verleiht alljährlich den „Südtiroler Ernährungspreis“. Mehr darüber auf: [Südtiroler Ernährungsrat – Zivilgesellschaftliche Plattform für ein zukunftsfähiges regionales Ernährungssystem \(ernaehrungsrat-suedtirol.net\)](https://ernaehrungsrat-suedtirol.net)

Die breite Öffentlichkeit erreicht eine Aktionsgruppe oder ein Bürgerkomitee am besten über öffentliche Informationsveranstaltungen, über kurzgefasste Info-Dokumente, über Mediensendungen und über den direkten Kontakt zu Journalistinnen, über klassische Pressekonferenzen. Da Bauvorhaben, öffentliche Projekte und andere Eingriffe in Natur, Umwelt, Landschaft und Kulturgut zwar eine gewisse Vorlaufzeit haben, aber auch strenge Fristen für die Stellungnahmen, Eingaben und eventuelle Rekurse seitens der Bürger:innen gelten, muss eine Aktionsgruppe die Bürgerschaft regelmäßig informieren und selbst die öffentlichen Verlautbarungen (digitale Amtstafel der eigenen Gemeinde und der Landesverwaltung) laufend verfolgen.

2.2 Politische Aktionsformen

Mehr Öffentlichkeitswirkung erzielt ein Aktionskomitee oder eine Bürgerinitiative über politische Aktionen und verschiedene Protestformen. Dies reicht vom offenen Protestbrief an die Verantwortlichen und Projektträger (zur Kenntnis an die Redaktionen) bis zur Demonstration oder Großkundgebung. Manche Umwelt- und Klimaschutz-Initiativgruppen wählen auch militante Formen des politischen Protests und zivilen Ungehorsams, wie z.B. die kurzzeitige Besetzung eines Werksgeländes bzw. des Schauplatzes des geplanten Umwelteingriffs, nicht angekündigte Kurzdemos auf der Straße (*flash-mobs*) oder medial wirksame Kunstaktionen im öffentlichen Raum.

Eine Aktionsgruppe kann die Bandbreite der legal zulässigen Protestformen nutzen, beginnend mit Petitionen an die politisch Verantwortlichen, mit Treffen mit den Projektverantwortlichen, bis hin zu Medienkonferenzen und Kundgebungen auf öffentlichen Plätzen. Dabei muss eine lokale Aktionsgruppe immer auch die mobilisierbaren Ressourcen finanzieller und personeller Natur im Auge behalten. Sofern eine umweltschädliche Maßnahme bzw. ein schwerwiegender Eingriff ins Ökosystem mit gravierender Beeinträchtigung der Lebensqualität überörtliche Relevanz hat, empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit den landesweit tätigen Umwelt- und Naturschutzverbänden.

Öffentliche Kundgebungen müssen angemeldet werden. Dies geschieht durch eine Mitteilung an die örtlich zuständige Polizeibehörde, und bei der Gemeinde zwecks Zuweisung des erforderlichen Veranstaltungsorts und Festlegung der Route des Demonstrationzugs. Nicht angemeldete Demonstrationen mit zeitweiliger Blockade oder Behinderung des Verkehrs werden geahndet und können erhebliche Strafgebühren mit sich ziehen. Wichtig bleibt auch die klassische Form der Unterschriftensammlung, gegen ein umweltbedrohendes Projekt. Dies wird heute vor allem digital über das Internet organisiert. Zu diesem Zweck können bestehende Kanäle für Unterschriftenkampagnen (z.B. Aufstehn!, change.org, oder campact.org) genutzt werden, eine bestehende Website einer Umweltorganisation oder eine ad-hoc für das Kampagnenanliegen freigeschaltete Website. Unterschriftenkampagnen setzen eine gute Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler und landesweiter Ebene voraus, um eine große Reichweite zu erzielen, und um mithilfe der schier Menge der Unterschriften echten politischen Druck zu entfalten.

Beispiel: Unterschriftenaktion von „Nosc Cunfin“ zur Rettung der Cunfin-Böden am Langkofel

Die ganze Langkofelgruppe soll unter Schutz gestellt werden. Gemeinsam mit CAIU AA, AVS, Lia per Natura y Usanzas, Lia da Mont, HPV, DfNUS, Mountain Wilderness, Climate Action, Vereinigung Südtiroler Biolog:innen, LIJU, WWF Trentino-Südtirol, Oldies for Future hat die Initiativegruppe Nosc Cunfin am 2.10.2023 eine Petition zur Erhaltung der ganzen Langkofelgruppe gestartet, mit dem Titel „Save the Dolomites: Gruppo del Sassolungo in pericolo – Langkofelgruppe in Gefahr.“ Nach einer Woche waren bereits 5.880 Unterschriften gesammelt und schon nach zwei Wochen, am 16.10.2023, erreichte die Petition 35.000 Unterschriften. Die zeigt deutlich das breite Interesse in Südtirol und darüber hinaus auf, das Allgemeingut Natur und Berge zu schützen.

Die Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände appellierten in einer Medienkonferenz am 16.10.2023 in St. Ulrich, die Übererschließung des alpinen Raums, die Potenzierung der Aufstiegsanlagen, die Erweiterung und den Zusammenschluss bestehender Skigebiete, den Bau von Speicherbecken für die künstliche Beschneidung und Motorveranstaltungen auf Südtirols Pässestraßen jeglicher Art zu verbieten.

Schon vor fast 40 Jahren hatte sich damals SOS Dolomites für dasselbe Anliegen eingesetzt. 1985 fand auf den Cunfin-Böden eine große Protestkundgebung des AVS statt. Vor 1200 Teilnehmer:innen wurde ein kompromissloser Schutz der noch intakten Naturgebiete auf der Seiser Alm gefordert. Die Langkofelgruppe mit Cunfin-Böden und Steinernen Stadt wird jetzt durch neue Skipistenprojekte sowie durch die Erweiterung und Neubau des Lifts auf die Langkofelscharte bedroht.

2.3 Rechtliche Aktionsformen

Auf rechtlicher Ebene können freie Aktionsgruppen und Bürgerkomitees (ohne Eintragung bzw. Registrierung) nicht unmittelbar tätig werden, sondern nur mittels eines Vertreters (Einzelperson) oder eines eingetragenen Vereins (z.B. bei einer Verbandsklage). Die Voraussetzung für eine Verwaltungsklage (Rekurs vor dem Verwaltungsgericht) bildet das Rekursinteresse, also die direkte Betroffenheit durch eine Maßnahme. Auch der Rekurs beim Verwaltungsgericht gegen die Verweigerung der Akteneinsicht kann nur von einer physischen Person oder einem Rechtsanwalt eingeleitet werden. Wenn ein Aktionskomitee als solches eine derartige Beschwerde einlegen will, muss es sich an einen Rechtsanwalt wenden.

Beispiel: Widerstand gegen das Projekt von André Heller für den Hofburggarten in Brixen

In Brixen wehrt sich die „Initiativgruppe für einen offenen Hofburggarten“ seit Jahren gegen die Umgestaltung des Hofburggartens nach einem Projekt des Wiener Künstlers André Heller im Auftrag der Gemeinde Brixen. 80% der Projektkosten von rund 10 Mio. Euro würden vom Land übernommen. Das Heller-Projekt sei viel zu teuer und der Zugang würde dann gebührenpflichtig werden. Land und Gemeinde sollten auf eine überbewertete Gartenattraktion verzichten, die neuen Verkehr auslöst und von der Bürgerschaft nicht als freier Erholungsraum genutzt werden kann. Der Garten und der Wassergraben im Stadtzentrum gehören zu den idyllischen Plätzen in Brixen.

Die Initiativgruppe schlug die Rückkehr zu einem weit günstigeren Projekt von 2015 vor, das nur 5 Mio. Euro kosten würde. Am 1.9.2019 demonstrierten etwa 500 Personen auf dem Domplatz in Brixen mit einem Sitzstreik gegen das Heller-Projekt. Dennoch erging der Auftrag der Gemeinde Brixen ans Büro Heller, allerdings direkt und ohne Wettbewerb. Gegen diese Entscheidung zog die Südtiroler Architektenkammer vor das Verwaltungsgericht. Doch der Bürgermeister beharrte darauf, dass die Gemeinde für einen Direktbeauftragung befugt sei. Das Verwaltungsgericht Bozen hob diesen Beschluss der Gemeinde Brixen auf, doch diese ging in die Berufung und behielt in 2. Instanz recht. Im Juni 2023 gab der Staatsrat in Rom dem Rekurs der Gemeinde Brixen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts statt. Damit wird der Auftrag an den Künstler André Heller als rechtens anerkannt und das Projekt kann durchgeführt werden.

Das Verbandsklagerecht ist jenen Vereinen und Verbänden vorbehalten, die per Statut Umweltschutz als Ziel festgeschrieben haben und in dem Gebiet tätig sind, das von der beanstandeten Maßnahme in Mitleidenschaft gezogen wird. Somit stehen für diese Fälle die verschiedenen in Südtirol tätigen Umwelt-, Naturschutz- und Heimatpflegeorganisationen zur Verfügung. Eine Strafanzeige wegen Verletzung einer Umwelt-Strafrechtsbestimmung kann von jedem Bürger oder jeder Bürgergruppe erstattet werden.

2.4 Partizipative Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie

Seit über 24 Jahren wird in Südtirol über direkte Demokratie diskutiert, angeregt vor allem durch die "Initiative für mehr Demokratie", die Volksabstimmungsrechte nach dem Muster der Schweiz anstrebt. Mithilfe einer Plattform von 40 Vereinen und Verbänden gelang es dieser Bewegung, den Landtag von der Notwendigkeit neuer Referendumsrechte zu überzeugen, was zum ersten Landesgesetz zur direkten Demokratie führte (L.G. Nr. 11/2005). Da dieses Gesetz völlig unbefriedigend ausfiel, strebte dieselbe Bürgerplattform per Volksinitiative eine Reform an. Im Oktober 2009 scheiterte diese Volksinitiative mit vier anderen in der ersten landesweiten Volksabstimmung am 40%-Beteiligungsquorum. 2013 rang sich der Landtag zu einer halbherzigen Neufassung des Landesgesetzes 11/2005 durch, die in einer weiteren Volksabstimmung (bestätigendes Referendum) im Februar 2014 von den Bürger:innen abgelehnt wurde. Daraufhin legten diese ein weiteres Volksbegehren vor. Doch erst 2018 kam es zur Verabschiedung des heute geltenden L.G. Nr. 22 vom 3.12.2018 zur Direkten Demokratie, Partizipation und politischen Bildung. Auch dieses Gesetz lässt noch viel zu wünschen übrig und ist erst zum Teil umgesetzt worden. Neue Volksinitiativvorschläge zur Verbesserung der Nutzung dieses Gesetzes sind im Herbst 2020 aufgrund fehlender Zulässigkeit gescheitert.

Ganz allgemein steht es um die Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie in Südtirol eher schlecht. Auf kommunaler Ebene finden kaum Volksabstimmungen statt: im Zeitraum 1990-2020 waren es maximal 0,7 Abstimmungen im Jahr insgesamt im ganzen Land. Obwohl einige partizipative, also nicht zu einer bindenden Entscheidung führende Verfahren abgehalten wurden, ist sowohl die Nutzung der vorhandenen Beteiligungsrechte, als auch das Interesse der Gemeinden am Ausbau dieser in der Satzung geregelten Rechte äußerst gering. Zudem legen übergeordnete Staatsgesetze überholte und unnötige Schranken auf wie z.B. das Beteiligungsquorum, das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung von Unterstützerunterschriften, das Fehlen der elektronischen und postalischen Abstimmungsmöglichkeit, die fehlende Möglichkeiten, Unterschriften auch online zu sammeln. Auch partizipative Bürgerbeteiligungsprozesse auf Landesebene hatten eine fragwürdige politische Wirksamkeit.

Es hat den Anschein, dass viele Bürger und Bürgerinnen, Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen den Aufwand für ein Volksbegehren, für eine Volksinitiative oder auch nur für die Abhaltung eines sog. Bürgerrats (vgl. L.G. Nr.22/2018, Art. 17-23) scheuen und sich die selbstgesteuerte politische Beteiligung nicht zutrauen. Allerdings ist es auch nicht zur zugesagten Hilfestellung seitens des Landtags für Bürger gekommen, die die zustehenden Rechte konkret nutzen wollen: das vom Landesgesetz Nr.22/2018, Art.24, vorgesehene „Büro für Bürgerbeteiligung und politische Bildung“ hat seinen Dienst bis heute nicht aufgenommen. Schließlich hat die Zurückhaltung der Bürger:innen nicht nur mit wenig bürgerfreundlichen Regelungen zu tun, sondern auch mit der Komplexität der Politik selbst. Anscheinend fehlen vielen Mitbürgern die organisatorischen Voraussetzungen, die rechtlichen Kenntnisse, die politischen Hintergrundinformationen und finanzielle Möglichkeiten. Einfache Bürger:innen wagen es anscheinend nicht, sich auf direktem Weg in die Politik einzubringen, obwohl sie sinnvolle und gar mehrheitsfähige Vorschläge einbringen würden. So bleibt Bürgerwissen ungenutzt, politische Debatten bleiben aus (nur einmal seit 2009 der Fall, nämlich bei der Volksbefragung vom Juni 2016 zum Flugplatz in Bozen) und direkte Demokratie bleibt auf dem Papier.

Beispiel Volksabstimmung über den Einsatz von Pestiziden in der Gemeinde Mals (2014)

In einem Manifest haben die Promotoren der Volksabstimmung für eine pestizidfreie Landwirtschaft in Mals 2014 ihre Vision für eine pestizidfreie Zone festgehalten: es geht um den Schutz der Gesundheit aller, und als Voraussetzung dafür um den fürsorglichen Umgang mit der Umwelt, mit den Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft. Weil sich in ihrer Heimatgemeinde Mals immer mehr der konventionelle Obstbau mit massivem Spritzmitteleinsatz ausbreitet, haben diese Bürger 2014 eine Volksabstimmung angestrengt, die weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt geworden ist. Der

Malser Volksentscheid zu den Pestiziden in der Landwirtschaft war ein Novum in mancher Hinsicht. Zum ersten Mal konnten Bürger auf Gemeindeebene über die Einhaltung eines Grundrechts entscheiden, nämlich über ihr Recht auf Gesundheit. Zum ersten Mal wurde eine einführende Volksabstimmung angesagt, also eine Volksinitiative, zum ersten Mal wurde zwei Wochen lang per Briefwahl abgestimmt.

Möglich gemacht hatte dies die neue Gemeindegatzung von 2012, angeregt vom jungen SVP-Bürgermeister Veith. Die direkte Demokratie wurde dabei wesentlich ausgebaut, die Satzung wurde Vorbild für andere Gemeinden, die Bürgerbeteiligung ernster nehmen wollen. Die Malser Volksabstimmung zu den Pestiziden in der Landwirtschaft brachte harte Auseinandersetzungen, auch zwischen Bauern, Biobauern und einheimischen Vieh- und Ackerbauern einerseits und neuen Apfel-Plantagenbetreibern andererseits. Nicht nur Anfeindungen mussten sich die Bürgeraktivisten bieten lassen, sondern auch tätliche Übergriffe. Der Bürgermeister wurde massiv unter Druck gesetzt, ließ sich aber nicht einschüchtern. Die Gemeinde erfüllte ihre Informationspflicht mit einem Abstimmungsheft an alle Bürgerinnen, ein Novum für Südtirols Gemeinden.

Dann hatten die Malser:innen im August 2014 10 Tage Zeit, um per Briefwahl abzustimmen. Am Ende beteiligten sich 69,22% der Wahlberechtigten an der Abstimmung, also mehr als bei den Gemeinderatswahlen (67%). 75% sagten JA zu einem pestizidfreien Mals. Doch hatte dieser Durchbruch beim Verfahren ein bitteres Nachspiel: als Bürgermeister Veith im Jänner 2015 über die Umsetzung des Bürgervotums abstimmen ließ, stimmte die Mehrheit der Gemeinderäte dagegen oder enthielt sich, obwohl der Gemeinderat geschlossen für die satzungsmäßige Regel war, dass Volksabstimmungen bindende Wirkung haben müssen. Anscheinend fühlte sich die Mehrheit dieser Räte weder dem Volk noch der Satzung verpflichtet.

Anfang 2024 ist die Volksabstimmung zum Einsatz von Pestiziden in der Gemeinde Mals vor dem Staatsrat in Rom definitiv als nicht zulässig abgelehnt und in ihrer Wirkung annulliert worden.

3. Abschlussbetrachtung

Bei welchen Gesetzen ist anzusetzen? Welche Regelungen stehen dem entgegen? Was ist politisch sinnvoll und rechtlich zulässig? Wie kann eine Volksinitiative erfolgreich durchgeführt werden? Welche rechtlichen Schritte soll ich setzen und mit wem und mit welchen Kosten? Normalbürger:innen fühlen sich bei solchen Fragen rasch überfordert. Für die Beratung und Unterstützung bei solchen Fragen und Aufgaben stehen die Heimatpflege-, Umwelt- und Naturschutzorganisationen bereit, die eine oft jahrzehntelange Erfahrung und viel Fachkompetenz mitbringen.

Zum einen geht es um die Beratung zu den Rechten und Möglichkeiten der Bürger:innen; zum anderen geht es auch um die organisatorischen Erfordernisse solcher Beteiligungsverfahren und Rechtswege. Wie kann eine Unterstützerplattform aufgebaut werden? Wie kann die Unterschriftensammlung effizient organisiert werden? Woher soll man die finanziellen Mittel für die Kostendeckung generieren? Welche rechtlichen Schritte sind zu bewältigen? Das ehrenamtliche Engagement, die finanzielle Eigenanstrengung und ein hoher Aufwand an Freizeit bleiben den Bürger:innen dabei nicht erspart. Für die Kosten der Rechtsverfahren, der politischen Aktionsformen und der direktdemokratischen Initiativen müssen zwar zunächst die Promotoren aufkommen, doch sie sind nicht allein. Meist gibt es mehr Gleichgesinnte und Betroffene, als man selbst annimmt. Es kommt ganz wesentlich darauf an, die Handlungsmöglichkeiten auf dem praktischen, rechtlichen und politischen Spielfeld zu erkennen und bestmöglich zusammen mit Gleichgesinnten zu nutzen.

Anhang – Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang

An die Gemeinde² <ooooo>

Antrag um allgemeinen Bürgerzugang

(Art. 5, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14.03.2013, Nr. 33 in geltender Fassung und Art. 1, Abs. 1, Buchst. 0a) des Regionalgesetzes vom 29.10.2014, Nr. 10 in geltender Fassung)

Der/Die unterfertigte

geboren in

am

wohnhaf in

in seiner/ihrer Eigenschaft als³

mit folgenden elektronischen Kontaktdaten

BEANTRAGT

im Sinne des Art. 1, Abs. 1, Buchst. 0a) des Regionalgesetzes vom 29.10.2014, Nr. 10 in geltender Fassung und des Art. 5, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14.03.2013, Nr. 33

ZUGANG

zu folgenden Dokumenten⁴ zu erhalten:

und ersucht um Übermittlung dieser Dokumente

- an die oben angeführten elektronischen
Kontaktdaten
- an _____
Adresse angeben

Ort und Datum

Unterschrift⁵

² Mit den für die jeweilige Körperschaft für die Ausübung des Rechts auf Bürgerzugang zu verwendenden Kontaktadressen zu ergänzen und gegebenenfalls ersetzen: "An die Bezirksgemeinschaft <ooooo>"

³ Auszufüllen, wenn der Antrag als gesetzlicher Vertreter eines Vereins, einer juristischen Person usw. gestellt wird.

⁴ Bei Verwendung dieses Formblatts von Seiten von Bezirksgemeinschaften ist das angeführte Regionalgesetz durch die Angabe "Art. 28-bis des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung" zu ersetzen sowie nach dem Wort "Dokumenten" ", Daten und Unterlagen" hinzuzufügen.

⁵ Bei eigenhändiger Unterschrift ist der Antrag vor dem Beamten zu unterschreiben oder bereits eigenhändig unterschrieben zusammen mit einer Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners elektronisch oder auf anderem Wege der Verwaltung zukommen zu lassen. Im Falle von digitaler Signatur des Antrags oder Identifizierung des Antragstellers mittels SPID ist das Beilegen einer Bildkopie eines Ausweisdokuments nicht erforderlich und es ist ausreichend den Antrag der Verwaltung elektronisch zukommen zu lassen.

Links zu Informationen zu Umweltprüfungen, Raum- und Landschaftsplanung in Südtirol

- 1) Auf [myCIVIS](#) kann man alle **Akten zu laufenden Planungsverfahren** der Raum- und Landschaftsplanung konsultieren.
- 2) [Hier](#) kann man sich anmelden, um **via E-Mail Mitteilungen** über die jeweils aktuellsten Beschlüsse der einzelnen Gemeinden zu erhalten.
- 3) Aktuelle Veröffentlichungen betreffend die **verschiedenen Umweltprüfungen** (UVP, SUP, Screening, IPPC) findet man [hier](#). Jede:r Bürger:in hat innerhalb von 30 bis 60 Tagen (je nach Art der Umweltprüfung) die **Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben**.
- 4) [Hier](#) geht es zum **Archiv** der UVP-, SUP-, Screening- und IPPC-Verfahren.

Quellen und weiterführende Literatur

Johanna Ebner, Horand Ingo Maier, Verena Pircher (2007), *Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes*, Autonome Provinz Bozen, Abt. Natur und Landschaft

Landesagentur für Umwelt- und Klimaschutz:

<https://umwelt.provinz.bz.it/dienstleistungen/gesetzgebung-dienste.asp>

Dachverband für Natur- und Umweltschutz, Naturschutzblatt, URL:

www.umwelt.bz.it/publikationen/naturschutzblatt

VSM/Südtiroler Chorverband/Heimatpflegeverband Südtirol, Kulturfenster (erscheint zweimonatlich), Bozen; www.hpv.bz.it

Das Südtiroler Bürgernetz: www.buergernetz.bz.it

Ulrike Vent/Karin Pichler (2022), *Verwaltungsverfahren in Südtirol – Ein Leitfaden für Unternehmen*, Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen

Autonome Provinz Bozen (2022), *Gemeinde weiterdenken, Landesgesetz Raum und Landschaft*. In 7 Schritten zum Gemeindeentwicklungsprogramm.

Rudi Benedikter (1991), *Bürgerrechte im Umweltschutz*, Dachverband für Natur- und Umweltschutz, Bozen

Thomas Benedikter (2020), *Bürgerräte – Eine neue Form der Bürgerbeteiligung im internationalen Vergleich*, POLITIS-Dossier 20/2020, auf: <https://www.politis.it>

Thomas Benedikter/Paolo Michelotto (2014), *Bürgerbeteiligung in der Gemeinde*, POLITIS-Dossier 5/2015, <https://www.politis.it>

Thomas Benedikter/Paolo Michelotto (2014), *Die Gemeindepolitik mitgestalten – Ein Leitfaden*, arcaedizioni-POLITIS, Lavis 2014, auf: <https://www.politis.it>

Thomas Benedikter (2013), *Der Bürgerhaushalt – Die Finanzen der eigenen Gemeinde mitbestimmen*, POLITIS 2013, auf: <https://www.politis.it>

Thomas Benedikter (2020), *Gaspedal und Bremse – Direkte Demokratie in Südtirol*, 2. Auflage, arcaedizioni-POLITIS, Lavis 2020, auf: <https://www.politis.it>

Thomas Benedikter (2021), *When citizens decide by themselves. An introduction to direct democracy*. POLITIS e-book, auf: <https://www.politis.it>